

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Präsidiums
für den Konvent

Betr.: Textentwurf für Abschnitte des Teils III mit Kommentaren

1. Die Mitglieder des Konvents haben in Dokument CONV 725/03 den vollständigen Textentwurf für Teil III der Verfassung erhalten (zusammen mit dem Text der Teile II und IV).
2. Damit die Konventsmitglieder den Entwurf des Texts von Teil III leichter prüfen und bewerten können, sind in dem vorliegenden Dokument jene Abschnitte des Teils III wiedergegeben, in denen das Präsidium aufgrund der eingegangenen Änderungsanträge, der Aussprache im Plenum und der Ergebnisse der Arbeitskreise Änderungen gegenüber den vorangegangenen Fassungen vorgenommen hat. Die vorgenommenen Änderungen sind besonders hervorgehoben und den Texten ist eine Erläuterung vorangestellt. Weitere Texte, die gegenüber den bestehenden Verträgen neu aufgenommen wurden und die vom Konvent noch nicht erörtert wurden, sind ebenfalls wiedergegeben.
3. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen zu den Institutionen die Änderungen enthalten, die in jedem Falle anzubringen sind, gleich wie in den Grundsatzfragen entschieden wird. Was einige Bestimmungen betrifft, so wird zur Erinnerung lediglich der Titel eingefügt. Diese Bestimmungen müssen je nach der endgültigen Fassung der institutionellen Bestimmungen von Teil I ergänzt und angepasst werden.

4. Die nachstehend wiedergegebenen Texte betreffen Folgendes:
- die steuerliche Vorschriften in Anlage I,
 - die Wirtschafts- und Währungspolitik und das Protokoll betreffend die Euro-Gruppe in Anlage II,
 - den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Anlage III,
 - das außenpolitische Handeln der Union in Anlage IV,
 - die institutionellen Bestimmungen in Anlage V,
 - die Finanzvorschriften in Anlage VI,
 - die neuen Rechtsgrundlagen in Anlage VII.
5. Die Mitglieder der Konvents erhalten ferner in Anlage VIII eine Auflistung der Bestimmungen des Teils III, bei denen das Präsidium eine Änderung des Beschlussfassungsverfahrens vorschlägt.
-

TITEL III

INTERNE POLITIKBEREICHE UND MASSNAHMEN

KAPITEL I

ABSCHNITT 5

STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

ERLÄUTERUNG

Der beigefügte Abschnitt enthält Änderungen an den Artikeln betreffend Steuern. Damit soll Forderungen aus der Gruppe nach einem Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bei Steuerfragen Rechnung getragen werden, zugleich aber die Sensibilität dieses Themas anerkannt werden, auf die verschiedene Konventsmitglieder sowohl in der Gruppe als auch im Plenum hingewiesen haben. In dem Vorschlag wird deshalb eindeutig festgelegt, in welchen Bereichen die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zur Anwendung gelangen soll; ferner wird ein Mechanismus eingeführt, wonach der Rat nur dann über eine vorgeschlagene Maßnahme beschließen kann, wenn er zuvor einstimmig bestätigt hat, dass die Maßnahme unter jene Bereiche fällt, für die die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gilt.

TEXTENTWURF

Artikel III-56 (ex-Artikel 90)

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Artikel III-57 (ex-Artikel 91)

Werden Waren aus einem Mitgliedstaat in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Artikel III-58 (ex-Artikel 92)

Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Rat die betreffenden Bestimmungen vorher durch einen auf Vorschlag der Kommission erlassenen Europäischen Beschluss für eine begrenzte Frist genehmigt hat.

Artikel III-59 (ex-Artikel 93)

(1) Durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates werden Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern festgelegt, soweit diese Harmonisierung für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist. Das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz wird nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig erlassen.

(2) Stellt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig fest, dass Maßnahmen nach Absatz 1 die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen, beschließt er abweichend von Absatz 1 mit qualifizierter Mehrheit, wenn er das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz über diese Maßnahmen erlässt.

Artikel III-60 (neuer Artikel)

Stellt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig fest, dass Maßnahmen zur Körperschaftsteuer die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen, erlässt er mit qualifizierter Mehrheit ein Gesetz oder Rahmengesetz über diese Maßnahmen, soweit sie für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig sind.

Das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz wird nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

TITEL III

INTERNE POLITIKBEREICHE UND MASSNAHMEN

KAPITEL II

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

ERLÄUTERUNG

1. Die in dem folgenden Kapitel enthaltenen Artikel umfassen Änderungen, die grob in drei Gruppen unterteilt werden können.

Inhaltliche Änderungen (Empfehlungen der Gruppe "Ordnungspolitik")

2. In den Text wurde verschiedene Vorschläge eingearbeitet, die auf die Beratungen der Gruppe "Ordnungspolitik" und die anschließende Aussprache im Plenum zurückgehen. Unter anderem wurden die Verfahren in Bezug auf die Grundzüge der Wirtschaftspolitik [Artikel III-68 (ex-Artikel 99)] und in Bezug auf das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit [Artikel III-73 (ex-Artikel 104)] leicht geändert. Ferner wurde ein neuer Artikel [Artikel III-81] über die Außenvertretung des Euro aufgenommen. Mit diesen Änderungen soll den spezifischen Empfehlungen, die sich aus den Beratungen der Gruppe ergeben, entsprochen werden, zugleich aber sichergestellt werden, dass hierbei auch den sensiblen Punkten, die von einigen in der Gruppe und in der anschließenden Aussprache im Plenum zur Sprache gebracht wurden, Rechnung getragen wird.

Änderungen bei den Verfahren (Empfehlungen der Gruppe "Vereinfachung")

3. In den Artikeln wird ferner den Vorschlägen der Gruppe "Vereinfachung", die Verfahren für eine Reihe von Rechtsgrundlagen, die unter das Kapitel WWU fallen, zu ändern (insbesondere die Rechtsgrundlagen, für die derzeit das Verfahren der Zusammenarbeit gilt, werden abgeschafft), Rechnung getragen. Die Gruppe "Vereinfachung" hat in Bezug auf diejenigen Artikel, für die weiter das Verfahren der Zusammenarbeit gilt, empfohlen, bei den Artikeln III-68 Absatz 6 (ex-Artikel 99 Absatz 5) und III-75 Absatz 2 (ex-Artikel 106 Absatz 2) zur Mitentscheidung (Gesetzgebungsverfahren) überzugehen und bei den Artikeln III-71 Absatz 2 (ex-Artikel 102 Absatz 2) und III-72 Absatz 2 (ex-Artikel 103 Absatz 2) zur einfachen Anhörung überzugehen. Außerdem hat sie empfohlen, dass in den Artikeln III-74 Absatz 6 (ex-Artikel 105 Absatz 6) und III-76 Absatz 5 (ex-Artikel 107 Absatz 5), die derzeit das Anhörungsverfahren vorsehen, ebenfalls zur Mitentscheidung (Gesetzgebungsverfahren) übergegangen wird. Diese Empfehlungen sind in dem vorgeschlagenen Text berücksichtigt, mit Ausnahme des Artikels III-75 Absatz 2 (Harmonisierung der technischen Merkmale der Münzen), der wegen seines äußerst technischen Charakters wohl besser für die Anhörung als für das Gesetzgebungsverfahren geeignet ist.

Technische Änderungen

4. Die inhaltlichen Änderungen wurden in einen Text aufgenommen, in dem die Gruppe der Rechtsexperten auf Bitte des Präsidiums bereits verschiedene technische Änderungen vorgenommen hatte. Diese betreffen in erster Linie die Schaffung einer neuen endgültigen Rechtsgrundlage für die Geldpolitik (Artikel III-80) und eine Neugestaltung des Abschnitts über die Übergangsregelungen (Abschnitt 4).

Zusätzliche Fragen

5. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Artikel über die Europäische Zentralbank praktisch nicht geändert wurden, ungeachtet dessen, dass vorgeschlagen wird, einige der bestehenden Bestimmungen über die EZB in Titel IV (Organe) des Teils I aufzunehmen. Dies hat zwei Gründe. Erstens bestand in der Gruppe allgemeiner Konsens darüber, keine Änderungen in Bezug auf den Status oder die Funktionen der EZB vorzunehmen. Zweitens wäre es – da die Rolle der EZB untrennbar mit den Bestimmungen über die Geld- und Währungspolitik verknüpft ist – sehr schwierig, jene Bestimmungen zu ermitteln, die rein "institutionellen" Charakter haben. Deshalb wird vorgeschlagen, die detaillierten Bestimmungen über die EZB in Teil III im Kapitel über die WWU zu belassen und nicht sie herauszulösen und in das Kapitel über die Organe in Teil III zu übernehmen.
6. Das Bestehen der Euro-Gruppe wird in einem der Verfassung beigefügten Protokoll erstmals förmlich anerkannt. Förmliche Beschlüsse zu Wirtschafts- und Finanzfragen werden weiterhin im Rahmen des Rates (in der Regel in der Ratsformation "Wirtschaft und Finanzen") gefasst werden, einschließlich in jenen in der Verfassung speziell bezeichneten Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen sind. Der Text enthält jedoch einen neuen Absatz 3 in Artikel [III-86 (ex-Artikel 122)], dem zufolge die Mitglieder der Eurozone untereinander auf den Gebieten Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Haushaltsdisziplin und multilaterale Überwachung Maßnahmen ergreifen können, die über die an anderer Stelle des Kapitels vorgesehenen Maßnahmen hinaus gehen.

TEXTENTWURF

ABSCHNITT 1

DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK

Artikel III-66 (ex-Artikel 4)

- (1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Sinne des Artikels I-3 umfasst nach Maßgabe der Verfassung und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.
- (2) Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe der Verfassung und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren eine einheitliche Währung, den Euro, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.
- (3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

Artikel III-67 (ex-Artikel 98)

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in [Artikel III-68 Absatz 2] genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Union im Sinne des Artikels I-3 des ersten Teils beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Union handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in [Artikel III-66] genannten Grundsätze.

Artikel III-68 (ex-Artikel 99)

- (1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des [Artikels III-67].
- (2) Der Rat erstellt auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichts des Rates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union.

Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung nimmt der Rat eine Empfehlung an, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Er unterrichtet das Europäische Parlament davon.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Union sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Bestimmungen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, **so kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Warnung richten. Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.**

Der Rat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats; als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der übrigen Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.

(5) Der Präsident des Rates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Rates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Rat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.

(6) **Die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 können durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden.**

Artikel III-69 (ex-Artikel 100)

(1) Unbeschadet der sonstigen in der Verfassung vorgesehenen Verfahren können durch ein Europäisches Gesetz des Rates die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen festgelegt werden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen finanzieller Beistand durch die Union gewährt wird. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament davon.

Artikel III-70 (ex-Artikel 101)

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als "nationale Zentralbanken" bezeichnet) für Organe oder Einrichtungen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der Europäischen Zentralbank, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel III-71 (ex-Artikel 102)

(1) Maßnahmen und Bestimmungen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen erlassen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe und Einrichtungen der Union, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.

(2) **Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verbots erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

Artikel III-72 (ex-Artikel 103)

(1) Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) **Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in [Artikel III-70] und in diesem Artikel vorgesehenen Verbote erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**

Artikel III-73 (ex-Artikel 104)

- (1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,
 - a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass
 - i) entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
 - ii) oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,
 - b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

(4) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.

(5) **Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor.**

(6) Der Rat entscheidet **auf Vorschlag der Kommission** unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, sowie nach Prüfung der Gesamtlage darüber, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Wird ein übermäßiges Defizit festgestellt, so nimmt der Rat nach denselben Verfahren Empfehlungen an, die er an den betreffenden Mitgliedstaat richtet mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

Der Rat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats; als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.

(7) Der Rat nimmt auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit **die Europäischen Beschlüsse und Empfehlungen nach den Absätzen 8 bis 11 an. Er beschließt ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats; als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.**

(8) Stellt der Rat fest, dass seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen.

(9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den der Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug gesetzt wird, innerhalb einer bestimmten Frist Bestimmungen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu erlassen.

Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

(10) Solange ein Mitgliedstaat einen nach Absatz 9 erlassenen Europäischen Beschluss nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

- a) von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,
- b) die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
- c) von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen, bis der Rat der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit korrigiert worden ist,
- d) Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von den angenommenen Maßnahmen.

(11) Der Rat hebt einige oder sämtliche Maßnahmen nach den Absätzen 6 und 8 bis 10 so weit auf, wie er der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat korrigiert worden ist. Hat der Rat zuvor Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald die Entscheidung nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.

(12) Das Recht auf Klageerhebung nach den [Artikeln III-261 und III-262] kann im Rahmen der Absätze 1 bis 6 sowie 8 und 9 dieses Artikels nicht ausgeübt werden.

(13) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigem Defizit enthalten.

Durch ein Europäisches Gesetz des Rates werden geeignete Maßnahmen festgelegt, mit denen das genannte Protokoll abgelöst wird. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank.

Der Rat erlässt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, in denen nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls festgelegt werden. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

ABSCHNITT 2

DIE WÄHRUNGSPOLITIK

Artikel III-74 (ex-Artikel 105)

(1) Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung dieses Ziels möglich ist, unterstützt das Europäische System der Zentralbanken die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Artikel I-3 festgelegten Ziele der Union beizutragen. Das Europäische System der Zentralbanken handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in [Artikel III-66] genannten Grundsätze.

(2) Die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken bestehen darin,

- a) die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen,
- b) Devisengeschäfte im Einklang mit [Artikel III-223] durchzuführen,
- c) die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- d) das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

(3) Absatz 2 Buchstabe c berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(4) Die Europäische Zentralbank wird gehört

- a) zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank,
- b) von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des [Artikels III-76 Absatz 6] festlegt.

Die Europäische Zentralbank kann gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

(5) Das Europäische System der Zentralbanken trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

(6) **Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen werden. Die betreffenden Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.**

Artikel III-75 (ex-Artikel 106)

(1) Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe **des Euro, der Währung der Union**, ~~von Banknoten innerhalb der Union~~ zu genehmigen. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von **Euro-Banknoten** berechtigt. ~~Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten~~, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bedarf. **Durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates können Maßnahmen festgelegt werden mit dem Ziel, die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Union erforderlich ist. Das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz wird nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.**

Artikel III-76 (ex-Artikel 107)

(1) Das Europäische System der Zentralbanken besteht aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken.

(2) Die Europäische Zentralbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank, nämlich dem Rat und dem Direktorium der Europäischen Zentralbank, geleitet.

(4) Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken ist in dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

(5) **Die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken können**

a) **entweder durch Europäische Gesetze, die nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen werden,**

b) **oder durch ein Gesetz des Rates, das auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission erlassen wird,**

geändert werden.

(6) Der Rat erlässt die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken genannten Maßnahmen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments

- a) entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank
- b) oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank und nach Anhörung der Kommission.

Artikel III-77 (ex-Artikel 108)

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch die Verfassung und die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die Europäische Zentralbank noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel III-78 (ex-Artikel 109)

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit der Verfassung sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken im Einklang stehen.

Artikel III-79 (ex-Artikel 110)

(1) Zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken übertragenen Aufgaben werden von der Europäischen Zentralbank gemäß der Verfassung und unter den in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken vorgesehenen Bedingungen

- a) Europäische Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach [Artikel III-76 Absatz 6] vorgesehen werden,
- b) Europäische Beschlüsse erlassen, die zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken nach der Verfassung und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
- c) Empfehlungen und Stellungnahmen angenommen.

(2) Die Europäische Zentralbank kann die Veröffentlichung ihrer Europäischen Beschlüsse, ihrer Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

(3) Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des [Artikels III-76 Absatz 6] festlegt, ist die Europäische Zentralbank befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Europäischen Verordnungen und Beschlüssen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zwangsgeldern zu belegen.

Artikel III-80 (ex-Artikel 23 Absatz 4)

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank werden durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz die Maßnahmen festgelegt, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz wird nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.

Artikel 16 (ex-Artikel 111)

(1) ~~Abweichend von Artikel 300 kann der Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittländswährungen treffen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die Euro-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der Euro-Leitkurse.~~

(2) ~~Besteht gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.~~

(3) ~~Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 300 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.~~

~~Die nach diesem Absatz getroffenen Vereinbarungen sind für die Organe der Gemeinschaft, die EZB und die Mitgliedstaaten verbindlich.~~

~~(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 befindet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln 99 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.~~

~~(5) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen.~~

Artikel III-81 (neu)

(1) Um die Stellung des Euro im internationalen Währungssystem sicherzustellen, koordinieren die Mitgliedstaaten mit dem Euro als Währung ihr Handeln untereinander und mit der Kommission im Hinblick auf die Festlegung gemeinsamer Standpunkte in Währungsfragen innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich. Sie vertreten dort diese gemeinsamen Standpunkte und setzen sich für sie ein.

Bei der Währungspolitik oder damit unmittelbar verknüpften Fragen wird die Europäische Zentralbank unbeschadet ihrer Unabhängigkeit voll in diese Koordinierung einbezogen.

(2) Auf der Grundlage dieser Koordinierung kann der Rat auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen erlassen mit dem Ziel, eine einheitliche Vertretung innerhalb der internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen.

ABSCHNITT 3

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel III-82 (ex-Artikel 112)

(1) Der Rat der Europäischen Zentralbank besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen Zentralbank und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(2) a) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

b) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Zentralbank anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Artikel III-83 (ex-Artikel 113)

(1) Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rates der Europäischen Zentralbank teilnehmen.

Der Präsident des Rates kann dem Rat der Europäischen Zentralbank einen Antrag zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident der Europäischen Zentralbank wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken erörtert.

(3) Die Europäische Zentralbank unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der Europäischen Zentralbank legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der Europäischen Zentralbank und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Artikel III-84 (ex-Artikel 114)

(1) Um die Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingesetzt.

(2) Dieser Ausschuss hat die Aufgabe,

a) auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;

b) die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Union zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen;

c) unbeschadet des [Artikels III-242] an der Vorbereitung der in [Artikel III-45, Artikel III-219, Artikel III-68 Absätze 2, 3, 4 und 6, Artikel III-69, Artikel III-71, Artikel III-72, Artikel III-73, Artikel III-74 Absatz 6, Artikel III-75 Absatz 2, Artikel III-76 Absätze 5 und 6, Artikel III-223, Artikel III-90, Artikel III-91 Absätze 2 und 3, Artikel III-86 Absatz 2, Artikel III-87 Absätze 2 und 3] genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Rat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen;

- d) mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung der Verfassung und der vom Rat erlassenen Maßnahmen ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die Europäische Zentralbank ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss über die Einzelheiten der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses. Er beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank und dieses Ausschusses. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über diesen Beschluss.

(4) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung nach den [Artikeln III-86, III-87 und III-88] gilt, hat der Ausschuss zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

Artikel III-85 (ex-Artikel 115)

Bei Fragen, die in den Geltungsbereich von [Artikel III-68 Absatz 4, Artikel III-73 mit Ausnahme von Absatz 13, Artikel III-223, Artikel III-87, Artikel III-86 und Artikel III-87 Absatz 3] fallen, kann der Rat oder ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, je nach Zweckmäßigkeit eine Empfehlung oder einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Kommission prüft dieses Ersuchen und unterbreitet dem Rat umgehend ihre Schlussfolgerungen.

ABSCHNITT 4

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel III-86 (ex-Artikel 122)

(1) Den Mitgliedstaaten, für die der Rat nicht beschlossen hat, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, wird eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 2 gewährt. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden nachstehend als "Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt" bezeichnet.

(2) **Eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 hat zur Folge, dass die nachstehenden Artikel der Verfassung für den betreffenden Mitgliedstaat nicht gelten:**

- a) **Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Artikel III-68 Absatz 2)**
- b) **Zwangsmittel zum Abbau eines übermäßigen Defizits (Artikel III-73 Absätze 9 und 11)**

- c) **Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (Artikel III-74 Absätze 1, 2, 3 und 5)**
- d) **Ausgabe des Euro (Artikel III-75)**
- e) **Handlungen der Europäischen Zentralbank (Artikel III-79)**
- f) **Maßnahmen betreffend die Verwendung des Euro (Artikel III-80)**
- g) **Währungsvereinbarungen (früherer Artikel III-223)**
- h) **Außenvertretung des Euro (neuer Artikel III-81)**
- i) **Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (Artikel III-82 Absatz 2 Buchstabe b).**

Der Ausschluss des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Zentralbank von den Rechten und Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken wird in Kapitel IX der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken geregelt.

(3) Als Beitrag zu einem reibungslosen Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion und gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung können für die Mitgliedstaaten mit dem Euro als Währung Zusatzmaßnahmen insbesondere zur Stärkung der Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitik und der Haushaltsdisziplin erlassen werden. Diese Maßnahmen erstrecken sich auf die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die Überwachung der Wirtschaftspolitik [Artikel III-68 Absätze 2 und 3] sowie die übermäßigen Defizite (Artikel III-3 Absätze 6, 8 und 11). Absatz 5 findet Anwendung.

(4) In den in Absatz 2 genannten Artikeln bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(5) Das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei Maßnahmen des Rates gemäß den in Absatz 2 genannten Artikeln. **Die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, sofern diese Mehrheit mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert, gilt als qualifizierte Mehrheit.** Ist für die Änderung eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

Artikel III-87 (ex-Artikel 121, 122 Absatz 2 und 123 Absatz 5)

(1) Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die Europäische Zentralbank dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes einzelnen dieser Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit [Artikel III-77 und Artikel III-78] der Verfassung sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob jeder einzelne dieser Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllt:

- a) Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;

- b) eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des [Artikels III-73 Absatz 6];
- c) Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber dem Euro;
- d) Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in dem Protokoll über die Konvergenzkriterien näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und der Europäischen Zentralbank berücksichtigen auch die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

(2) Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, auf Vorschlag der Kommission, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die die auf den Kriterien des [Absatzes 1] beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.

(3) Wird nach dem Verfahren des Absatzes 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung zu beenden, so legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Rates, die die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und den betreffenden Mitgliedstaat vertreten, auf Vorschlag der Kommission den Kurs, zu dem dessen Währung durch den Euro ersetzt wird, unwiderruflich fest und ergreift die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung des Euro als einheitliche Währung in diesem Mitgliedstaat. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

Artikel III-88 (ex-Artikel 123 Absatz 3 und 117 Absatz 2)

(1) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des [Artikels III-76 Absatz 3] der Verfassung der in Artikel 45 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken bezeichnete Erweiterte Rat der Europäischen Zentralbank als drittes Beschlussorgan der Europäischen Zentralbank errichtet.

(2) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ist es die Aufgabe der Europäischen Zentralbank in Bezug auf diese Mitgliedstaaten,

- a) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken;
- b) die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten;
- c) das Funktionieren des Wechselkursmechanismus zu überwachen;

- d) Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren;
- e) die seinerzeitigen Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, die zuvor vom Europäischen Währungsinstitut übernommen worden waren, wahrzunehmen;

Artikel III-89 (ex-Artikel 124 Absatz 1)

Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Wechselkursmechanismus gesammelt worden sind.

Artikel III-90 (ex-Artikel 119)

(1) Ist ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach der Verfassung treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Mitgliedstaat empfiehlt.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

(2) Der Rat gewährt den gegenseitigen Beistand; er erlässt die Europäischen Rahmengesetze oder die Europäischen Beschlüsse, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen

- a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wenden können;
- b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;
- c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

(3) Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann von sich aus diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

Artikel III-91 (ex-Artikel 120)

(1) Gerät ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Entscheidung im Sinne des [Artikels III-90 Absatz 2] nicht unverzüglich getroffen, so kann dieser Mitgliedstaat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Binnenmarkts hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

(2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über die Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach [Artikel III-90] empfehlen.

(3) Nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses kann der Rat entscheiden, dass der betreffende Mitgliedstaat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

Protokoll betreffend die Euro-Gruppe

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in Europa zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

in dem Bewusstsein, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Staaten des Euro-Währungsgebiets vorgesehen werden müssen, bis alle Mitgliedstaaten der EU dem Euro-Währungsgebiet beigetreten sein werden –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die der Verfassung beigefügt sind:

Artikel 1

Die Minister der Staaten des Euro-Währungsgebiets kommen untereinander zu informellen Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten mit dem Ziel, Fragen in Verbindung mit den spezifischen Verantwortlichkeiten, die ihnen im Bereich der einheitlichen Währung gemeinsam obliegen, zu erörtern. Die Kommission und die EZB werden zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzfragen zuständigen Minister der zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Staaten vorbereitet werden.

Artikel 2

Die Minister der Staaten des Euro-Währungsgebiets wählen mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einen Präsidenten auf zwei Jahre.

TITEL III

INTERNE POLITIKBEREICHE UND MASSNAHMEN

KAPITEL IV

**RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT
UND DES RECHTS**

ERLÄUTERUNG

Allgemeine Bestimmungen

Die ersten acht Artikel beinhalten horizontale Bestimmungen zu den wesentlichen Merkmalen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und den für ihn geltenden besonderen bzw. von den allgemeinen Regeln abweichenden Verfahren.

In **Artikel [III-153]** wird der Inhalt der übrigen Bestimmungen wiedergegeben und der Bereich europäischen Handelns generell festgelegt. Er wurde insgesamt positiv aufgenommen, und die Änderungsvorschläge sind vor allem redaktioneller Art. Eine Reihe von Konventsmitgliedern hat vorgeschlagen, dass die "Prävention von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" aufgenommen wird (Duhamel + 10, Voggenhuber, Michel + 5, Dybkjaer, De Rossa, Carey et Gabaglio). Dieser Vorschlag ist berücksichtigt worden. Ferner schien es angebracht, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen auch für Staatenlose gelten. Im weiteren Verlauf des Textes bezeichnet der Begriff "Drittstaatsangehörige" also implizit auch Staatenlose, ohne dass dies ausdrücklich angegeben werden müsste.

Die **Artikel [III-154]** und **[III-155]** sind praktisch nicht geändert worden. Einige wollten, dass sie gestrichen werden, aber die Mehrheit war dafür, dass sie gemäß den Schlussfolgerungen der Gruppe X beibehalten werden. Es wird vorgeschlagen, dass der Inhalt von Artikel [III-154] in diesem Kapitel steht und nicht in dem den Europäischen Rat betreffenden Artikel [I -20] der Verfassung. Was Artikel [III-155] über die Rolle der nationalen Parlamente anbelangt, so wird als einzige Änderung vorgeschlagen, die ursprünglich in Absatz 2 enthaltene Bestimmung in das Protokoll über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verschieben.

Was **Artikel [III-156]** anbelangt, so wird vorgeschlagen, ihn beizubehalten, obwohl sich einige Konventsmitglieder (Duff + 20, Fischer, Kaufmann, Kohout, Michel + 5, Teufel, Tiilikainen + 5) für seine Streichung ausgesprochen haben. Das Festhalten an der Methode der gegenseitigen Bewertung gehört nämlich zu dem politischen Kompromiss, der in der Gruppe X erreicht und von mehreren anderen Konventsmitgliedern begrüßt worden ist. Die Änderungsvorschläge, mit denen auf eine stärkere Rolle des Europäischen Parlaments gezielt wurde (Costa + 1, Duhamel + 8), sind nicht aufgenommen worden, da es sich in diesem Falle nicht um eine gesetzgeberische Tätigkeit handelt, sondern um administrative Modalitäten für eine Bewertung, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Auch wurde es für zweckmäßig erachtet, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mit der gegenseitigen Bewertung u.a. das Ziel verfolgt wird, die gegenseitige Anerkennung zu fördern, womit dem Anliegen einiger Konventsmitglieder (Villepin, Lequiller) entsprochen wurde.

Zu **Artikel [III-157]** betreffend die operative Zusammenarbeit geht der Vorschlag dahin, dass der Ausschuss eingesetzt wird und demgemäß nicht nur eine einfache Möglichkeit des Rates vorgesehen wird. Dies entspricht einer Reihe von Änderungsvorschlägen und steht im Einklang mit den übrigen Artikeln der Verfassung, in denen Ausschüsse im Rat in Rede stehen. Der Text wurde dergestalt abgeändert, dass die zuständigen Behörden, die Gegenstand der in Aussicht genommenen Koordinierung sein werden, nicht ausdrücklich genannt werden und dass den Delegationen im Rat ein breiter Ermessensspielraum gelassen wird, damit den Besonderheiten ihrer jeweiligen Verwaltungsstruktur Rechnung getragen wird. Ferner wird vorgeschlagen hinzuzufügen, dass die nationalen Parlamente ebenso wie das Europäische Parlament über die Beratungen des Ausschusses unterrichtet werden, da die operativen Mittel gegenwärtig bei den Mitgliedstaaten liegen.

Was **Artikel [III-160]** über das Initiativrecht der Mitgliedstaaten anbelangt, so haben sich einige Konventsmitglieder skeptisch zu dieser Bestimmung geäußert, vor allem da sie der Auffassung sind, dass auf diesem Gebiet ebenfalls das Initiativmonopol bei der Kommission liegen sollte (Michel + 5 Konventsmitglieder, Voggenhuber + 2, Wittbrodt, Costa). Die Aussprache im Plenum hat indessen eindeutig ergeben, dass andere Konventsmitglieder auf dem Initiativrecht der Mitgliedstaaten zum Ausgleich dafür beharren, dass bei den übrigen Gebieten einer Umstellung auf das Gesetzgebungsverfahren zugestimmt wurde. Zur Frage der erforderlichen Schwelle haben einige eine Mindestzahl von drei Staaten (Fischer und de Vries), andere ein Drittel der Mitgliedstaaten (van Dijk + 1 Konventsmitglied, Santer + 3 Konventsmitglieder) und wieder andere ein Fünftel (Figel + 3 Konventsmitglieder) vorgeschlagen. In der Aussprache im Plenum wurde der erste Vorschlag des Präsidiums (ein Viertel der Mitgliedstaaten) bekräftigt, der ein Kompromiss zu sein scheint, über den Konsens erreicht werden kann.

Hinsichtlich **Artikel III-279 (ex-Artikel 9)** über die gerichtliche Kontrolle hat das Präsidium festgestellt, dass viele der Konventsmitglieder gegen diese Bestimmung sind und darauf hinweisen, dass die Handlungen im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Auswirkungen auf die Rechte des Einzelnen haben (Farnleitner, Fischer, Brok + 32, Duhamel + 9, Wittbrodt + 1, Duff, Voggenhuber + 2, Michel + 5, Borrell + 1, Tiilikainen + 5). Andere Konventsmitglieder haben indessen darauf bestanden, dass diese Bestimmung beibehalten werden muss. Einige möchten sogar den genauen Wortlaut von Artikel [35] Absatz 5 EUV aufgreifen, das heißt die Wendung "wenn die entsprechenden Handlungen unter das innerstaatliche Recht fallen" (Hain, de Villepin, Teufel, Fini, Hjelm-Wallén und Lekberg, Lopes und Lobo Antunes, Queiró, Schlüter, Tiilikainen + 4) fallen lassen. In Anbetracht dieser Umstände ist das Präsidium der Auffassung, dass der vorgeschlagene Wortlaut für den Artikel ein guter und ausgewogener Kompromiss ist. Da dieser Artikel die Zuständigkeiten des Gerichtshofes betrifft, wird er (als Artikel [III-279]) in das den Gerichtshof betreffende Kapitel von Teil III der Verfassung eingefügt.

Abschnitt 1: Politiken betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

Artikel [III-161] über die Personenkontrolle an den Grenzen ist rein redaktionell verbessert worden. So wird für Absatz 2 Buchstabe a ein kürzerer und einfacherer Wortlaut vorgeschlagen, mit dem alle Aspekte der Visapolitik und der Politik betreffend andere Titel für einen kurzfristigen Aufenthalt erfasst werden, die im vorherigen Wortlaut ausdrücklich erwähnt waren.

Zu Buchstabe d dieses Absatzes gab es Änderungsvorschläge und Beiträge, die auf die etwaige Aussicht zielten, dass langfristig eine gemeinsame Struktur oder gemeinsame Grenzschutzeinheit geschaffen wird, um die Koordinierung der nationalen Grenzschutzeinheiten zu fördern und diese zu unterstützen (Fischer, Kuneva, Vastagh, siehe aber auch die entgegengesetzten Änderungsvorschläge von Lennmarker + Kvist, Tiilikainen + 5). Das Präsidium hat es vorgezogen, bei der gegenwärtigen Formulierung zu bleiben, die für alle Konventsmitglieder annehmbar zu sein scheint.

Das Präsidium hielt es hinsichtlich Buchstabe e darüber hinaus nicht für unerlässlich, einige Änderungsvorschläge aufzugreifen, die darauf abzielten, dass ausdrücklich erwähnt wird, dass die Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Binnengrenzen vorübergehend wieder einführen können, wie es Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens vorsieht. Da das Schengener Übereinkommen gegenwärtig als Sekundärrecht gilt, wird diese Regelung nach dem Inkrafttreten der Verfassung ohnehin weiter gelten. Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens wäre demgemäß ein "Gesetz" im Sinne des vorliegenden Artikels [III-161] Absatz 2 und mit diesem in vollem Umfang vereinbar.

Schließlich ist ein Absatz hinzugefügt worden, mit dem deutlich gemacht wird, dass diese Bestimmung nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen berührt.

Zu **Artikel [III-162]** über Asyl hat das Präsidium auf der Plenartagung einen breiten Konsens über den Inhalt von Absatz 2 festgestellt. Es hat daher beschlossen, nur einen einzigen sachlichen Änderungsvorschlag aufzugreifen und einen Buchstaben g hinzuzufügen, mit dem im Lichte des Änderungsvorschlags von Herrn Hain betont wird, wie wichtig der externe Aspekt der Asylpolitik ist, und insbesondere einen Hinweis auf die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittländern als Mittel zur besseren Bewältigung der Asylbewerberströme aufzunehmen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Wortlaut von Buchstabe c leicht geändert wird, um deutlich zu machen, dass das gemeinsame Verfahren für die Gewährung des Asylstatus zum einen und das gemeinsame Verfahren für die Gewährung des subsidiären Schutzes zum anderen nicht unbedingt das gleiche Verfahren sein muss (ÄV Brok + 33, Duff + 20). Eine leicht abgewandelte Formulierung wurde auch für vorübergehenden Schutz gewählt, da das Vorgehen der Union auf diesem Gebiet insbesondere auf ein gemeinsames System abzielt, das es der Union ermöglicht, einen Massenzustrom zu bewältigen, und nicht unbedingt auf einen einheitlichen Status für die Betroffenen oder auf ein einheitliches Verfahren in den einzelnen Fällen.

Hinsichtlich **Artikel [III-163]** über die Einwanderung ist das Präsidium den Änderungsvorschlägen nachgekommen, die auf die Streichung des Buchstabens über die Bekämpfung des Menschenhandels zielten (Farnleitner, Fischer, Hain + Tomlinson, Hjelm-Wallén). Dieser Aspekt des Vorgehens der Union ist nämlich, was die Bekämpfung des Menschenhandels mit strafrechtlichen Rechtsinstrumenten betrifft, insofern erfasst, als Menschenhandel auf der Liste der Straftaten in Artikel [17] steht. Darüber hinaus scheint die Bekämpfung des Menschenhandels mit nicht strafrechtlichen Mitteln zum großen Teil von Buchstabe c ("illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt") erfasst zu sein (das heißt die Erleichterung der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts in der Union). In Absatz 4 wurde der Ausschluss jeglicher Harmonisierung in Anlehnung an die Bestimmung in Artikel [18] (Verbrechensverhütung) aufgenommen, die analog nur auf Förderung und Unterstützung abzielt.

Was **Artikel [III-164]** (Grundsatz der Solidarität) betrifft, so wird vorgeschlagen, dass dieser Artikel nicht geändert wird, da für diesen Artikel eine sehr begrenzte Zahl von Änderungsvorschlägen vorgelegt wurde, die in entgegengesetzte Richtungen gehen; einige möchten den Artikel streichen (Fischer, Heathcoat-Amory, Kirkhope), andere möchten entweder die Worte "auch in finanzieller Hinsicht" streichen (de Vries, Hjelm-Wallén + 4) oder im Gegenteil den Artikel auf eine rein finanzielle Solidarität beschränken (Villepin). Das Präsidium ist der Auffassung, dass die gegenwärtige Formulierung Ergebnis eines sorgsam ausgehandelten Kompromisses in der Arbeitsgruppe ist und auf der Plenartagung von einer großen Mehrheit der Konventsmitglieder, insbesondere den Mitgliedern aus den neuen Mitgliedstaaten, positiv aufgenommen wurde.

Abschnitt 2: Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Hinsichtlich **Artikel [III-165]** (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) wurde es für zweckmäßig erachtet, in Absatz 1 die Worte "mit grenzüberschreitenden Bezügen" aufzunehmen (de Vries + 1 Konventsmitglied, Teufel, Roche, Hjelm-Wallén + 4, Haenel und Hübner). Dieser Grundsatz soll selbstverständlich für die Maßnahmen gelten, die in den Absätzen 2 und 3 in Aussicht genommen werden.

Einige Konventsmitglieder haben in Bezug auf Absatz 3 darauf hingewiesen, dass die Union auf dem Gebiet des Familienrechts nur zu dessen grenzüberschreitenden Bezügen gesetzgeberisch tätig werden soll (Voggenhuber + 2; Duhamel + 10; Borrell + 2). Dieser Vorschlag wurde aufgenommen, um jedes Missverständnis zu vermeiden, obwohl in Absatz 1 bereits darauf hingewiesen wurde, dass die Union auf diesem Gebiet nur dann gesetzgeberisch tätig wird, wenn grenzüberschreitende Bezüge vorliegen.

Das Präsidium hat festgestellt, dass der Konvent in der Frage uneinig war, ob der Rat im Familienrecht einstimmig oder nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren beschließen soll. Viele Konventsmitglieder sind dafür eingetreten, dass der Rat auf diesem Gebiet einstimmig beschließt (Teufel, de Vries und de Bruijn, Roche, Hjelm-Wallén, Hain, Fini, Lopes, Queiró und Schlüter). Andere sind der Auffassung, dass das normale Gesetzgebungsverfahren Anwendung finden sollte (Duff + 19, Farnleitner, Santer + 3, Voggenhuber + 2), und einige gehen so weit, dass das Familienrecht nicht gesondert behandelt werden sollte, und schlagen daher vor, Absatz 3 zu streichen (Michel + 5, Haenel + 1, Fischer und Meyer). Das Präsidium hat angesichts dessen beschlossen, die Einstimmigkeit beizubehalten, wie sie im Vertrag von Nizza vorgesehen ist.

Was die Frage betrifft, ob eine Ausnahme für die elterliche Verantwortung gemacht und das Gesetzgebungsverfahren vorgesehen werden könnte, hat sich eine Reihe von Konventsmitgliedern dagegen ausgesprochen, und andere haben geltend gemacht, dass diese Unterscheidung in der Praxis nur schwer getroffen werden könnte (Teufel, de Vries und de Bruijn, Roche, Hjelm-Wallén, Hain, Lopes, Queiró, Wuermeling, Schlüter). Das Präsidium hat es in Anbetracht dieser Einwände vorgezogen, die Passage betreffend die "elterliche Verantwortung" zu streichen. Es hat es aufgrund dessen für erforderlich gehalten, einen letzten Absatz hinzuzufügen, mit dem der Rat in die Lage versetzt wird, einstimmig zu beschließen, das Gesetzgebungsverfahren für Aspekte des Familienrechts gelten zu lassen, die von diesem Artikel erfasst sind. Mit dieser Klausel könnte eine Änderung der Verfassung nach dem schwerfälligen Revisionsverfahren vermieden werden.

Abschnitt 3: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Was die **ex-Artikel 15 und 16** (Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Strafverfahren) betrifft, so ist das Präsidium zu der Auffassung gelangt, dass die beiden Artikel miteinander verschmolzen und als neuer **Artikel [III-166]** vorgelegt werden sollten, da die Angleichung des Strafprozessrechts erforderlich werden kann, damit die vollständige gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen erleichtert wird.

Das Präsidium hat die Änderungsvorschläge einiger Konventsmitglieder geprüft, die darauf bestanden haben, dass der Grundsatz der Einstimmigkeit für jeden Rechtsakt, der auf der Grundlage der Artikel [III-166 bis III-172] angenommen wird, beizubehalten ist (Farnleitner, Lopes, Roche, Schlüter, de Vries, Santer nur betreffend die Artikel [III-171] und [III-172], Hain nur betreffend Artikel [III-166 Absatz 2]). Das Präsidium hat diese Änderungsvorschläge nicht aufgegriffen; dabei hat es den Empfehlungen der Gruppe (die noch die Einstimmigkeit in einer Reihe besonders heikler Fälle vorgesehen und die Zuständigkeiten der Union im Vergleich zum gegenwärtigen Vertrag eingeschränkt hat), der großen Mehrheit der Konventsmitglieder, die sich auf der Plenartagung vom 3. April für diese Bestimmungen ausgesprochen hatte, und einer Reihe von Änderungsvorschlägen Rechnung getragen, die darauf abzielen, dass die Einstimmigkeit sogar in den Fällen abgeschafft wird, in denen sie der Entwurf des Präsidiums vorgesehen hatte (betreffend die Artikel [III-166 Absatz 2, III-167, III-170, III-171] oder einzelne dieser Artikel: Duff + eine Reihe von Konventsmitgliedern, de Villepin, Michel + 5, Berger + Einem, Van Lancker, Duhamel + eine Reihe von Konventsmitgliedern, Voggenhuber + 2, van der Linden + Timmermans, Brok + 32 Konventsmitglieder (betreffend Artikel [III-170])).

Zu ex-Artikel 16 (jetzt Artikel [III-166] Absatz 2), haben sich viele Konventsmitglieder dafür ausgesprochen, dass die Union Mindestvorschriften nur erlassen sollte, wenn dies aufgrund einer grenzüberschreitenden Dimension gerechtfertigt ist (Heathcoat-Amory, Schlüter, Teufel, Fischer, Wurmeling, Queiró, Haenel und Tiilikainen). Der erste Absatz wurde daher überarbeitet, und die Worte "Strafsachen mit grenzüberschreitendem Bezug" wurden eingefügt.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass mit dieser Bestimmung zwar darauf abgezielt wird, Mindestvorschriften zur Zulässigkeit von Beweismitteln zu erlassen, keineswegs aber diese Zulässigkeit oder die Bewertung von Beweismitteln harmonisiert werden soll, die vollständig und ausschließlich Sache der einzelstaatlichen Richter ist. Zweck ist es ausschließlich, Mindestvorschriften zu erlassen, die es erlauben, dass Beweismittel, die gemäß diesen Vorschriften erlangt wurden, anschließend in den Verfahren anderer Mitgliedstaaten verwendet werden dürfen, dies jedoch unbeschadet der Freiheit des Richters, nach dem für ihn geltenden einzelstaatlichen Recht andere Beweismittel zu bewerten (siehe insbesondere die Änderungsvorschläge von Svensson und Hjelm-Wallén). Zur Vermeidung jeglichen Missverständnisses wird vorgeschlagen, in Absatz 2 Buchstabe a die Formulierung "Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten" zu verwenden.

Eine Reihe von Konventsmitgliedern hat gefordert, dass die Union ausschließlich durch Rahmengesetze gesetzgeberisch tätig wird (Schlüter, Farnleitner, Teufel, de Vries, de Villepin, Fischer, Queiró). Einige haben diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die nationalen Parlamente einbezogen werden müssen und dass eine Umsetzung des Unionsrechts auf diesem Gebiet gerechtfertigt sei. Das Präsidium ist dem nachgekommen und hat in dem Artikel "Gesetze" gestrichen.

Das Präsidium hat darüber hinaus am Schluss einen von Herrn Roche vorgeschlagenen Satz angefügt, mit dem betont werden soll, dass die Mitgliedstaaten ein höheres Schutzniveau vorsehen können.

Zu **Artikel [III-167]** (Materielles Strafrecht) wird vorgeschlagen, den ersten Gedankenstrich dieses Artikels (der aus einem rein technischen Grund zum ersten Absatz geworden ist) in der gegenwärtigen Fassung zu belassen, da er große Zustimmung erhalten hat. Darüber hinaus betrifft von den Anträgen auf Aufnahme weiterer Kriminalitätsformen in die Liste unter dem ehemaligen ersten Gedankenstrich der einzige erwähnenswerte Antrag den Rassismus und die Fremdenfeindlichkeit, die in Artikel [III-153] aufgenommen wurden.

Der zweite Absatz wurde geändert, um insbesondere einigen Änderungsvorschlägen Rechnung zu tragen (Hjelm-Wallén, Fini, Teufel, Roche, Schlüter, Hain, Tiilikainen). Mit dem neuen Wortlaut würde der Anwendungsbereich des gegenwärtigen Absatzes in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

- Die betreffenden Straftaten müssen mit Harmonisierungsmaßnahmen auf Unionsebene in Verbindung stehen. Auf diese Weise würde man insbesondere die Verknüpfung mit Politikbereichen der Union ausschließen, die von der Harmonisierung ausgeschlossen sind (die Bereiche für unterstützende Maßnahmen wie beispielsweise die Kultur), da es nicht logisch wäre, die Angleichung des Strafrechts dort zu erlauben, wo sogar die Harmonisierung nicht strafrechtlicher Sanktionen unmöglich ist;
- Es muss eine Verbindung mit bereits erfolgten Harmonisierungsmaßnahmen der Union geben. Zur Verwendung dieser Rechtsgrundlage würde es demgemäß nicht ausreichen, dass die Union theoretisch eine Politik durchführen kann, aber ihre Zuständigkeiten noch nicht ausgeübt hat. Die Angleichung des Strafrechts darf nur als Begleitung von Harmonisierungsmaßnahmen erfolgen, die in einem Politikbereich der Union bereits ergriffen wurden. Mit dieser Regelung wird der Anwendungsbereich des Absatzes zwar beträchtlich eingeschränkt, aber sie kommt den Bedenken mehrerer Konventsmitglieder entgegen, die erklärt haben, dass Artikel [III-167] nicht dazu führen darf, dass exzessiv und zu schnell Strafen auferlegt werden. Der Gesetzgeber muss bewerten, ob die Angleichung des Strafrechts für eine wirksame Durchführung der betreffenden Politik unerlässlich ist.

- Unterliegen die Harmonisierungsmaßnahmen, auf die sich der Absatz bezieht, dem Grundsatz der Einstimmigkeit im Rat, findet dieses Verfahren auch im Rahmen dieses Artikels Anwendung. Es ist recht logisch, diese Entsprechung vorzusehen, die beispielsweise für die Angleichung bei rassistischen und fremdenfeindlichen Straftaten (im Zusammenhang mit ex-Artikel 13 EGV) und der Steuerhinterziehung und Steuerflucht (im Zusammenhang mit Artikel [III-59]) gelten würde.

Artikel [III-168] (Kriminalprävention) wurde nicht geändert, da zu diesem Artikel ein Konsens erzielt worden war.

Artikel [III-169] (Eurojust) wurde von den Konventsmitgliedern positiv aufgenommen. Einige schlugen zwar vor, dass das Gesetz, in dem die Aufgaben von Eurojust festgelegt werden, vom Rat einstimmig und nicht mit qualifizierter Mehrheit erlassen wird (Kvist, Roche, Lopes, Queiró, Schlüter, de Vries, Tajani und Farnleitner). Insgesamt hat die große Mehrheit das Gesetzgebungsverfahren aber akzeptiert. Es wurde vorgeschlagen, die Koordinierung "zu unterstützen und zu verstärken" (Schlüter, Teufel); dieser Wortlaut scheint in Bezug auf die Aufgaben von Eurojust besser geeignet.

Was Absatz 2 Buchstabe a anbelangt, so haben einige Konventsmitglieder Vorbehalte dagegen geäußert, dass Eurojust Strafverfolgungsmaßnahmen "einleiten" darf (Roche, Queiró, de Vries, Hain, Fini, Teufel, Hjelm-Wallén, Muscardini); im Allgemeinen scheint dies aber akzeptiert zu werden, sofern angegeben wird, dass die Strafverfolgungsmaßnahmen von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten von Eurojust, das bereits jetzt die nationalen Behörden ersuchen kann, die Strafverfolgung zu bestimmten Tatbeständen aufzunehmen, müssen in Zukunft verstärkt werden. Die nationalen Behörden können allerdings beschließen, diesem Ersuchen nicht stattzugeben (siehe Artikel 8 des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust, ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1). Entsprechend dem Wortlaut des Artikels könnten sie verpflichtet werden, dem Ersuchen stattzugeben wenn das Gesetz dies vorsieht. In eben diesem Buchstaben wollte das Präsidium die Bedeutung der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der Union unterstreichen; in diesem Bereich muss die Union wirksamer tätig werden. Deshalb wurde die entsprechende Bezugnahme hinzugefügt.

Was die "angemessene Überwachung von Europol" (früherer dritter Gedankenstrich) anbelangt, so war eine bestimmte Anzahl von Konventsmitgliedern dagegen, diese Aufgabe in den Artikel aufzunehmen (Roche, Queiró, Schlüter, Tajani, Hain, Farnleitner, Teufel, Hjelm-Wallén). Einige machten geltend, dass nicht klar zum Ausdruck gebracht werde, worin diese "Überwachung" bestehe. Es sollte zunächst einmal präzisiert werden, dass theoretisch zwei Arten der Überwachung der Tätigkeiten von Europol (wie dies auch bei den Tätigkeiten der Polizei in den Mitgliedstaaten der Fall ist) möglich sind: eine "ex-ante"-Überwachung oder eine "ex post". Die vorgeschlagene Bestimmung zielte auf jeden Fall darauf ab, eine "ex-ante"-Überwachung der operativen Handlungen von Europol vorzusehen, um zu vermeiden, dass Europol handeln und möglicherweise individuelle Rechte berühren kann, ohne dass diese Handlungen überwacht werden. Diesbezüglich ist diese Bestimmung im Zusammenhang mit Artikel [III-172] Absatz 3 betreffend Europol zu sehen. Dort heißt es: "Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, dessen/deren Hoheitsgebiet betroffen ist." Eine "ex-ante"-Überwachung ist folglich schon erforderlich, bevor Europol eine operative Maßnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ergreift. Es scheint deshalb nicht unerlässlich, zusätzlich eine Überwachung durch Eurojust zu fordern, wenngleich eine solche Rolle im Fall von Maßnahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, von Nutzen sein könnte. Das Präsidium hat deshalb die von den oben genannten Konventsmitgliedern vorgelegten Änderungsvorschläge akzeptiert und diesen Gedankenstrich gestrichen. Gleichzeitig hat es beschlossen, in Artikel [III-172] Absatz 2 Buchstabe b betreffend die Aufgaben von Europol die Wörter "gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust" einzufügen (siehe dort).

Artikel [III-170] (Europäische Staatsanwaltschaft) war Gegenstand einer lebhaften Aussprache zunächst in der Gruppe (die von allen Fragen, auf die sich ihr Auftrag erstreckt, einzig zu diesem Punkt keine auf einem Konsens beruhende Empfehlung ausgesprochen hat) und sodann auf der Plenartagung des Konvents vom 6. Dezember 2002. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es dem Rat ermöglicht, einstimmig und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments eine Europäische Staatsanwaltschaft einzusetzen, wenn er dies für angezeigt hält, ohne dass er jedoch dazu verpflichtet wäre. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 würden demzufolge nur dann Geltung erlangen, wenn der Rat einen solchen Beschluss fassen würde. Mit den Bestimmungen würde dem Gesetzgeber darüber hinaus bewusst ein breiter Spielraum gelassen, was gegebenenfalls die konkrete Festlegung der Modalitäten für die Einsetzung der Staatsanwaltschaft (d.h. Aufbau, Arbeitsweise, Aufgaben und Befugnisse) betrifft, da lediglich die wesentlichen Grundzüge dieser Modalitäten in der Verfassung aufgeführt werden.

Eine beträchtliche Anzahl von Konventsmitgliedern hat sich gegen die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ausgesprochen (Hain, de Vries, Roche, Schlüter, Queiró, Wuermeling, Hjelm-Wallén, Farnleitner, Tajani, Heathcoat-Amory, Muscardini, Tiilikainen). Einige machten geltend, dass eine Europäische Staatsanwaltschaft nicht notwendig sei, und andere wiesen darauf hin, dass Eurojust erst vor kurzem mit seiner Arbeit begonnen habe und dass erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden könne, ob eine Europäische Staatsanwaltschaft eingesetzt werden müsse. Von den übrigen Konventsmitgliedern sind aber viele für die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (Fayot, Haenel, Costa, Duff, Brok, Michel, Borrell, de Villepin, Fischer, Badinter, Lequiller, Voggenhuber, Kohout, Kaufmann, Teufel, Floch, Meyer, Wittbrodt und Fogler). Einige äußerten sogar den Wunsch, dass die Einsetzung der Europäischen Staatsanwaltschaft bereits in der Verfassung vorgesehen wird (Fischer, Badinter), und andere, dass der Rat in der Verfassung dazu verpflichtet wird, das Gesetz zur Einsetzung der Europäischen Staatsanwaltschaft zu erlassen.

Während der Erörterung waren die Konventsmitglieder in dieser Frage geteilter Auffassung. Das Präsidium ist deshalb der Ansicht, dass sein ursprünglicher Vorschlag einen vernünftigen Kompromiss darstellt: Weder wird die Europäische Staatsanwaltschaft durch die Verfassung eingesetzt, noch muss der Rat ein Gesetz zu ihrer Einsetzung erlassen. Der Artikel sieht einzig und allein vor, dass der Rat (einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments) ein Gesetz zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ausgehend von Eurojust erlassen kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Artikel unverändert beizubehalten. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird vorgeschlagen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft, wie einige Konventsmitglieder (Voggenhuber, Michel, Kaufmann, de Villepin, Fischer, Badinter, Wuermeling, Kohout) fordern, nicht "bei", sondern "ausgehend von" Eurojust eingesetzt wird. Mit der Einfügung der Wörter "gegebenenfalls in Verbindung mit Europol" (Absatz 2) würde außerdem dem Rat die Gelegenheit geboten, seine Arbeitsbeziehungen zu Europol in einem etwaigen Gesetz zur Einsetzung der Staatsanwaltschaft zu regeln.

Abschnitt 4: Polizeiliche Zusammenarbeit

In **Artikel [III-171]** (Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Bereich der inneren Sicherheit) geht die Änderung des Absatzes 1 auf eine Reihe von Vorschlägen zurück, in deren Rahmen beantragt wurde, für die polizeiliche Zusammenarbeit nach diesem Artikel genau denselben Geltungsbereich wie im aktuellen Artikel 30 EUV beizubehalten. In Absatz 2 wäre lediglich von "Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung" der Polizeibeamten die Rede. Es handelt sich dabei lediglich um eine Anpassung an die bereits in den Artikeln [III-165] und [III-166] verwendeten Begriffe.

Die Änderungsvorschläge (Teufel, Roche, Fischer, de Villepin, Hjelm-Wallén + 4 Konventsmitglieder) und Wortbeiträge handeln in erster Linie von der Schwierigkeit bei der präzisen Abgrenzung von Absatz 3, der die operative Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden entsprechend den Schlussfolgerungen der Gruppe der Einstimmigkeitsregel unterwirft, und Absatz 2 letzter Gedankenstrich, durch den für "sonstige Maßnahmen", die nicht unter die "operative Zusammenarbeit" fallen, das herkömmliche Verfahren (d.h. die qualifizierte Mehrheit) zur Anwendung gelangt. Schließlich äußerten einige Konventsmitglieder Bedenken dahin gehend, dass Einstimmigkeit für operative Maßnahmen sich in der Praxis als zu global und unflexibel erweisen könnte (de Villepin, Voggenhuber + 2 Konventsmitglieder, Duff + 1 Konventsmitglied, der eine überqualifizierte Mehrheit vorschlug).

Der neue Text will diesen Anliegen durch eine erschöpfende Auflistung der mit qualifizierter Mehrheit behandelten Themen gerecht werden; daher wurde der zusätzliche Gedankenstrich betreffend gemeinsame Ermittlungstechniken (der im aktuellen Artikel 30 Absatz 1 EUV zu finden ist) hinzugefügt. Andererseits ist es unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Tatsache, dass Artikel [III-159] in jedem Fall die Verwaltungszusammenarbeit der Polizeibehörden abdeckt, nicht mehr notwendig, in diesem Artikel eine umfassende Klausel für alle anderen Arten "nicht-operativer" Zusammenarbeit vorzusehen.

Aufgrund des Schlussberichts der Gruppe hat das Präsidium beschlossen, die Einstimmigkeitsregel in Absatz 3 beizubehalten, da für Artikel [III-159] über die Verwaltungszusammenarbeit die qualifizierte Mehrheit gilt, ebenso wie für Artikel [III-172] über Europol (zentraler Artikel für die polizeiliche Zusammenarbeit, der sowohl Europol als auch die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten einbezieht, gegebenenfalls im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen) und da der Rat – wie bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt – die Möglichkeit hat, in kraft dieses Absatzes erlassenen Gesetzen und Rahmengesetzen die Verabschiedung von Durchführungsverordnungen entweder durch ihn selbst, mit qualifizierter Mehrheit, oder durch die Kommission vorzusehen (Artikel I-36).

Bei Artikel [III-172] (Europol) hat sich das Präsidium in Anbetracht der Unterstützung der Konventsmitglieder für diesen Artikel auf unwesentliche Änderungen beschränkt. So hat das Präsidium im ersten Absatz "und der anderen Strafverfolgungsbehörden" der Mitgliedstaaten – wie im derzeitigen Artikel 30 EUV – (de Vries + de Bruijn) hinzugefügt. Die Einfügung von "insbesondere" in Absatz 2 Buchstabe a zielt darauf ab, klarzustellen, dass sich Europol bei seinen Analysen wie bereits heute auch auf andere als von den Mitgliedstaaten oder Drittländern bzw. Nicht-EU-Stellen übermittelte Informationen und insbesondere auf öffentlich zugängliche Informationen (Hjelm-Wallén + 5 Konventsmitglieder) stützen kann. Der Ausdruck "zuständige Behörden" entspricht eher der Terminologie in der Verfassung als "Stellen" (Hjelm-Wallén + 5 Konventsmitglieder).

In Bezug auf die Beschreibung der Aufgaben im zweiten Absatz wurden nur wenige Änderungsvorschläge unterbreitet, die jedoch sehr gegensätzlich sind: Einige wünschen, dass die möglichen Aufgaben lediglich als Beispiele dienen (Michel + 5 Konventsmitglieder); andere dagegen sähen es gerne, dass die Aufgaben Europol in der Verfassung selbst festgelegt werden. Die einen schlagen Änderungen vor, die darauf abzielen, Europol unmittelbar kraft der Verfassung ehrgeizigere Aufgaben zu übertragen (Brok + 30 Konventsmitglieder), die anderen würden dagegen bescheidenere Aufgaben für Europol vorziehen (Hain, Roche, Tiilikainen + 5 Konventsmitglieder), die den derzeit ausgeübten Aufgaben entsprechen. Beim Ansatz des Präsidiums und der Gruppe scheint es sich um einen ausgewogenen Kompromiss zu handeln. Es wird lediglich vorgeschlagen, in Anbetracht der Streichung von Artikel [III-169 Absatz 2] dritter Gedankenstrich "gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust" hinzuzufügen, damit der Gesetzgeber entsprechende Arbeitsbeziehungen zwischen den beiden Einrichtungen festlegen kann, insbesondere für den Fall, dass Europol mit operativen Befugnissen ausgestattet wird (unter gebührender Berücksichtigung des Umstands, dass in einigen Mitgliedstaaten, jedoch nicht in allen, die Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizeiorgane der Leitung bzw. Überwachung von Richtern oder Staatsanwälten unterstehen).

In Bezug auf Absatz 3 hat das Präsidium beschlossen, am derzeitigen Wortlaut festzuhalten. Es betont, dass es falsch wäre, den Begriff "operative Maßnahme" so weit zu fassen, dass er die einfache Verarbeitung von operativen Zwecken dienenden Informationen einbezieht, eine Aufgabe, mit der Europol bereits heute betraut ist. Vielmehr geht aus dem Text hervor, dass allein für eine von Europol im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates durchgeführte operative Maßnahme die Zustimmung dieses Staates erforderlich ist. Das Präsidium unterstreicht überdies, dass der Sinn von Absatz 3 lediglich darin liegt, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen den einzelstaatlichen Beamten vorzubehalten. Nichts würde den Gesetzgeber daran hindern, für Europol das Recht vorzusehen, bei der Anwendung dieser Maßnahmen zugegen zu sein oder sogar einzelstaatliche Beamte um das Ergreifen solcher Maßnahmen zu ersuchen

Artikel [III-173] (Tätigwerden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats) schließlich wurde nicht geändert, da diesbezüglich keine Vorschläge eingereicht worden sind

ENTWURF VON TEXTEN

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel III-153 (ex-Artikel 1: [Definition des Raums])

- (1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte geachtet und die verschiedenen europäischen Rechtstraditionen und -ordnungen berücksichtigt werden.
- (2) Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und Drittstaatsangehörigen **und Staatenlosen** gegenüber gerecht ist.
- (3) Die Union ~~gewährleistet~~ **wirkt darauf hin**, ein hohes Sicherheitsniveau durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und durch die Annäherung der strafrechtlichen Bestimmungen **zu gewährleisten**.
- (4) Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch ~~die Freizügigkeit~~ **den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** zivilrechtlicher Schriftstücke und Entscheidungen ~~auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung~~.

Artikel III-154 (ex-Artikel 2: [Rolle des Europäischen Rates])

Der Europäische Rat legt die **strategischen** Leitlinien für das ~~die~~ legislative und operative ~~Vor-~~**gehen Programmplanung** im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

Artikel III-155 (ex-Artikel 3: [Rolle der nationalen Parlamente])

- (1) **Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten tragen bei Gesetzgebungsvorschlägen und -initiativen, die im Rahmen der Abschnitte 4 und 5 dieses Kapitels vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips gemäß den im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Modalitäten.** Die nationalen Parlamente **der Mitgliedstaaten** können sich an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-156 der Verfassung **sowie an der beteiligen und werden in die politischen Kontrolle der Tätigkeiten von Europol und Eurojust gemäß den Artikeln III-169 und III-172 der Verfassung einbezogen beteiligen.**

(2) [~~Abweichend von den Bestimmungen des Protokolls über die Beachtung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hat die Kommission für den Fall, dass mindestens ein Viertel der einzelstaatlichen Parlamente eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgibt, dass ein im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels vorgelegter Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss. Diese Bestimmung gilt auch für Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten nach Artikel 8 dieses Titels.~~] *[Diese Bestimmung wird in das Protokoll über die Subsidiarität aufgenommen].*

Artikel III-156 **(ex-Artikel 4: [Bewertungsmechanismen])**

Unbeschadet der Artikel III-261 bis III-263 (ex-Artikel 226 bis 228 EGV) ~~der Verfassung~~ kann der Rat **europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen**, in denen die Modalitäten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, **insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern**. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

Artikel III-157 **(ex-Artikel 5: [Operative Zusammenarbeit])**

Ein ständiger Ausschuss wird eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird, ~~kann im Rat ein Ständiger Ausschuss eingesetzt werden~~. Dieser ~~koordiniert~~ **fördert** unbeschadet des Artikels [III-242 (ex-Artikel 207 EGV)] die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ~~einschließlich von Polizei, Zoll, Bevölkerungsschutzdiensten und Grenzkontrollbehörden~~. Die Vertreter **der betroffenen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union** von Europol, Eurojust und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft können an den Beratungen des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament **und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden** ~~wird~~ über die Beratungen auf dem Laufenden gehalten.

Artikel III-158 **(ex-Artikel 6: [Maßnahmen betreffend die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit])**

Dieser ~~Titel~~ **[Kapitel]** berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz ihrer inneren Sicherheit.

Artikel III-159
(ex-Artikel 7: [Verwaltungszusammenarbeit])

Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit **Europäische** Verordnungen an, um die **Verwaltungs-**zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen ~~der Behörden~~ der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses ~~Titels~~ **[Kapitels]** sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission ~~oder in den Bereichen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels entweder auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten~~ **unbeschadet von Artikel III-160** und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-160
(ex-Artikel 8 [Initiativrecht])

Die in den ~~[Kapiteln]~~ **Abschnitten** 4 und 5 dieses ~~Titels~~ **Kapitels** genannten Rechtsakte werden angenommen

- a) auf Vorschlag der Kommission oder
- b) auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten.

Artikel 9: [Gerichtliche Kontrolle]**[Artikel bleibt unverändert, wird in das Kapitel "Gerichtshof" eingefügt]**

~~[Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels ist der Gerichtshof nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, wenn die entsprechenden Handlungen unter das innerstaatliche Recht fallen.]~~

ABSCHNITT 2

POLITIK BETREFFEND GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG

Artikel III-161
(ex-Artikel 10: [Personenkontrolle an den Grenzen])

- (1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der
 - a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;

- b) sichergestellt werden soll, dass Personen beim Überschreiten der Außengrenzen kontrolliert und diese Grenzen effizient überwacht werden;
- c) schrittweise ein ~~gemeinsames~~ System des integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen eingeführt werden soll.

(2) Zu diesem Zweck ~~erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **werden durch Europäische** Gesetze oder Rahmengesetze **Maßnahmen festgelegt**, die folgende Bereiche betreffen:

- a) **die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel** ~~Die Voraussetzungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke eines kurzfristigen Aufenthalts, einschließlich der Visumpflicht und der Befreiung von dieser Pflicht, die Regeln, Verfahren und Voraussetzungen für die Ausstellung von Dokumenten, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, sowie die einheitliche Gestaltung dieser Dokumente;~~
- b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden ~~dürfen~~;
- c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
- d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines ~~gemeinsamen~~ Systems des integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen erforderlich sind;
- e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

(3) **Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.**

Artikel III-162 **(ex-Artikel 11: [Asyl])**

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein geeigneter Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik **muss** ~~steht~~ mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang **stehen**.

(2) Zu diesem Zweck ~~erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **werden durch Europäische** Gesetze oder Rahmengesetze **Maßnahmen** zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Asylregelung **festgelegt**, die Folgendes umfassen:

- a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige,

- b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen,
- c) ~~einen einheitlichen vorübergehenden Schutzstatus~~ **ein gemeinsames System zum vorübergehenden Schutz von für Vertriebenen** im Falle eines Massenzustroms,
- d) ~~ein~~ gemeinsames Verfahren für die Gewährung und den Entzug des Asyl- bzw. des subsidiären ~~oder vorübergehenden~~ Schutzstatus,
- e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist,
- f) Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären ~~bzw. vorübergehenden~~ Schutz beantragen.
- g) **die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.**

(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-163 **(ex-Artikel 12: [Einwanderung])**

- (1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine effiziente Steuerung von Migrationsströmen, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie eine Prävention und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.
- (2) Zu diesem Zweck ~~erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **werden durch Europäische** Gesetze oder Rahmengesetze **Maßnahmen** in folgenden Bereichen **festgelegt**:
- a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
 - b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;

c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;

[– ~~[Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Minderjährigen].~~

(3) Die Union kann Abkommen mit Drittländern schließen, deren Ziel eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland ist.

(4) ~~Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **Durch Europäische Gesetze und oder Rahmengesetze können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festgelegt werden** erlassen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

Artikel III-164 **(ex-Artikel 13: [Grundsatz der Solidarität])**

Für in diesem ~~Kapitel~~ **Abschnitt** genannte Politikbereiche der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten, auch in finanzieller Hinsicht, unter den Mitgliedstaaten. Die aufgrund dieses ~~Kapitels~~ **Abschnitts** angenommenen Rechtsakte der Union enthalten immer, wenn dies erforderlich ist, entsprechende Bestimmungen für die Anwendung dieses Grundsatzes.

ABSCHNITT 3 **JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN**

Artikel III-165 **(ex-Artikel 14: [Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen])**

(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen **mit grenzüberschreitendem Bezug**, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen basiert. Diese Zusammenarbeit ~~kann umfasst~~ den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- **und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten mit etwaigen grenzüberschreitenden Bezügen umfassen.**

(2) Zu diesem Zweck ~~erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **werden durch** Gesetze **oder** Rahmengesetze **Maßnahmen festgelegt**, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen:

a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

- b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;
- c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
- e) ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs zum Recht;
- f) die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;
- g) die Entwicklung ~~von Maßnahmen der präventiven Justiz und~~ von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
- h) Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

(3) ~~Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission einstimmig Gesetze und Rahmengesetze zu Aspekten des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug durch ein Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt. Dieser beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend die elterliche Verantwortung.~~

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden können. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

ABSCHNITT 4 JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Artikel III-166 (ex-Artikel 15: [Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen])

(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen von Absatz 2 und Artikel III-167.

~~Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze werden Maßnahmen festgelegt**, um

- a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;

- b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;
- c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;
- d) ~~jede sonstige Art der Zusammenarbeit~~ **die Zusammenarbeit in Strafsachen** zwischen den ~~Ministerien und~~ den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

(2) ~~Zur Stärkung des~~ **Erleichterung der** gegenseitigen ~~Vertrauens~~ **Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitendem Bezug können** zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und zur Sicherstellung der Effizienz der gemeinsamen Instrumente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit können das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren ~~Gesetze und~~ **durch Europäische** Rahmengesetze mit Mindestvorschriften erlassen betreffend **festgelegt werden, die Folgendes betreffen:**

- a) die Zulässigkeit von Beweismitteln **auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten** in der gesamten Union;
- b) die Definition der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren unter Wahrung der Grundrechte;
- c) die Rechte der Opfer von Straftaten;
- d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat **durch einen Europäischen Beschluss** bestimmt worden sind. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Erlass derartiger Mindestvorschriften hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren beizubehalten oder einzuführen.

(ex-Artikel 16: [Strafverfahren] [ist zu Absatz 2 von Artikel 15 geworden])

Artikel III-167

(ex-Artikel 17: [Materielles Strafrecht])

(1) ~~Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **Durch Europäische** Rahmengesetze ~~mit können~~ Mindestvorschriften zur Festlegung von ~~Straftatbeständen~~ **Straftaten** und Strafen ~~in folgenden Bereichen erlassen:~~ **im Bereich** besonders schwerer Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension **festgelegt werden**, die aus der Art oder den Auswirkungen ~~der~~ **dieser** Straftaten oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie ~~gemeinsam zu verfolgen~~ **von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen**, resultiert.

Derartige Kriminalitätsformen sind insbesondere Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Je nach den Entwicklungen im Bereich der Kriminalität kann der Rat **einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem** andere die Kriterien dieses ~~Gedankenstrichs Absatzes~~ erfüllende Kriminalitätsformen ~~hinzufügen~~ **bestimmt werden. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.**

(2) **Erweist sich die Angleichung strafrechtlicher Normen als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem bereits Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, können durch ein Europäisches Rahmengesetz Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden.**

Unbeschadet des Artikels [III-160] wird ein solches Rahmengesetz nach dem ~~für die Annahme von Harmonisierungsmaßnahmen vorgesehenen~~ gleichen Verfahren wie die in Unterabsatz 1 genannten Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.

Artikel III-168 **(ex-Artikel 18: [Kriminalprävention])**

~~Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem Gesetzgebungsverfahren~~ **Durch Europäische Gesetze und oder Rahmengesetze verabschieden können Maßnahmen festgelegt werden,** um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen. **Diese Maßnahmen dürfen keine** ~~soweit dies nicht zu einer aufgrund anderer Bestimmungen der Verfassung unzulässigen~~ Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ~~führt~~ **beinhalten.**

Artikel III-159 **(ex-Artikel 19: [Eurojust])**

(1) Eurojust hat die Aufgabe, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu ~~gewährleisten~~ **unterstützen und zu verstärken**, die für die Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine ~~gemeinsame~~ Verfolgung **auf gemeinsamer Grundlage** erforderlich ist; es stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

(2) ~~Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen nach dem Gesetzgebungsverfahren,~~ **den** Der Aufbau, die Arbeitsweise, ~~den~~ **der** Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust **werden durch Europäische Gesetze bestimmt.** Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

a) Einleitung und Koordinierung der von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommenen Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere von Strafverfolgungsmaßnahmen bei Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Union;

- b) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich im Wege der Beilegung von Zuständigkeitskonflikten und einer engeren Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

~~angemessene Überwachung der operativen Tätigkeiten von Europol.~~

~~In dem aufgrund von Unterabsatz 1 erlassenen Gesetz werden auch die~~ Die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust werden ebenfalls **durch Europäische Gesetze** festgelegt.

- (3) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des ~~folgenden~~ Artikels [III-170] durch die zuständigen nationalen Beamten vorgenommen.

Artikel III-170 **(ex-Artikel 20: [Europäische Staatsanwaltschaft])**

- (1) Zur Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüberschreitendem Bezug sowie illegaler Aktivitäten zum Nachteil der Interessen der Union kann ~~der Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments~~ durch ein Europäisches Gesetz des Rates ~~zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft bei~~ **ausgehend von Eurojust erlassen eingesetzt werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.**

- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist – **gegebenenfalls in Verbindung mit Europol** – zuständig für Fahndung, strafrechtliche Verfolgung und Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere Straftaten begangen haben, wenn letztere mehrere Mitgliedstaaten betreffen, oder Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, wie sie in dem Gesetz nach Absatz 2 1 aufgeführt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Erhebung der öffentlichen Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten wegen dieser Straftaten.

- (3) Das in Absatz 1 genannte **Europäische** Gesetz legt die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Modalitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Vorschriften sowie Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft ~~zur bei der~~ Erfüllung ihrer Aufgaben ~~durchgeführten~~ **vorgenommenen** Verfahrenshandlungen fest.

ABSCHNITT 5 **POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel III-171 **(ex-Artikel 21: [Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Bereich der inneren Sicherheit])**

- (1) Die Union entwickelt eine **polizeiliche** Zusammenarbeit zwischen allen ~~für die innere Sicherheit~~ zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention oder die Aufdeckung von Straftaten sowie diesbezügliche Ermittlungen spezialisierter ~~Stellen~~ **Strafverfolgungsbehörden.**

(2) Zu diesem Zweck ~~erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **können durch Europäische Gesetze und oder Rahmengesetze betreffend Maßnahmen festgelegt werden, die Folgendes** betreffen:

- Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;
- **Unterstützung der** ~~die~~ Aus- und Weiterbildung **von Personal, und den** Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und **Kriminalforschung**;
- **gemeinsame Ermittlungstechniken in Bezug auf die Aufdeckung schwerer Formen der organisierten Kriminalität.**

~~[sonstige nicht unter Absatz 3 fallende Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden erleichtern.]~~

(3) ~~Der Rat kann einstimmig~~ **Durch Europäische Gesetze und oder Rahmengesetze des Rates erlassen können Maßnahmen festgelegt werden,** die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. ~~Er~~ **Der Rat beschließt einstimmig** nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-172 **(ex-Artikel 22: [Europol])**

(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden **und der anderen Strafverfolgungsbehörden** der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu fördern.

(2) ~~Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem Gesetzgebungsverfahren die~~ **Die** Struktur, die Arbeitsweise, ~~den der~~ Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol **fest werden durch Europäische Gesetze festgelegt.** Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

- a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen der **insbesondere** von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten oder von den Dienststellen von Nicht-EU-Stellen übermittelten Informationen;
- b) Koordinierung, Organisation und Durchführung operativer Ermittlungen und Maßnahmen, die gemeinsam mit den **Stellen zuständigen Behörden** der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfolgen, **gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.**

~~In dem Gesetz nach Unterabsatz 1 werden ferner~~ Die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten beteiligt werden, **werden ebenfalls durch Europäische Gesetze** festgelegt.

(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den ~~Stellen~~ **Behörden** des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, dessen/deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der betreffenden nationalen Behörden.

Artikel III-173

(ex-Artikel 23 [Tätigwerden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats])

Durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates wird ~~Der Rat erlässt einstimmig Gesetze und Rahmengesetze, in denen festgelegt wird,~~ unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln **III-166 und III-171** ~~13 und 15 und 21~~ genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. ~~Er~~ **Der Rat beschließt einstimmig** nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

TITEL V

AUSSENPOLITISCHES HANDELN DER UNION

ERLÄUTERUNG

I Allgemeine Einleitung

Das Präsidium stellte fest, dass ein allgemeiner Konsens über die vorgeschlagene Struktur der Artikel über das außenpolitische Handeln besteht, die eine klarere und kohärentere Übersicht darüber verschafft, wie die Union auf der internationalen Ebene handeln kann. Es wurde auch anerkannt, dass die neue Struktur nicht zu einer Harmonisierung von Instrumenten und Verfahren führt, da weiterhin für die einzelnen Politikbereiche unterschiedliche Modalitäten gelten.

Das Präsidium stellte zudem fest, dass der Vorschlag, das Amt eines EU-Ministers für auswärtige Angelegenheiten einzuführen, allgemeine Zustimmung findet; dieser Minister würde unter der Aufsicht des Rates GASP-Angelegenheiten wahrnehmen und als Mitglied der Kommission Zuständigkeiten in anderen, von der Kommission verwalteten außenpolitischen Bereichen haben. Das Präsidium stellte auch fest, dass die Mitglieder unterschiedliche Vorstellungen von den Folgen dieser institutionellen Veränderung hatten. Mit den vorgeschlagenen Änderungen an [Artikel III-189 (ex-Artikel 2)] und an den einschlägigen Bestimmungen der folgenden Kapitel soll mehr Klarheit über die Rolle des Ministers und seine Beziehung zu Kommission und Rat geschaffen werden. Einige Konventsmitglieder haben unterschiedliche Titel für das Amt vorgeschlagen. Das Präsidium empfiehlt, den vorgeschlagenen Titel derzeit nicht zu ändern, sondern die weiteren diesbezüglichen Erörterungen abzuwarten.

II Allgemeine Bestimmungen (Kapitel I, Horizontale Artikel)

Von Konventsmitgliedern wurden mehrere Änderungen mit dem Ziel vorgeschlagen, dem horizontalen Artikel über Grundsätze und Ziele [Artikel III-188 (ex-Artikel 1)] weitere Elemente hinzuzufügen. Angesichts des Umfangs und der Vielfalt der Änderungsvorschläge und in dem Bestreben, die Ausgewogenheit des Textes, der ursprünglich von der Gruppe VII vorgeschlagen worden war, zu erhalten, hat sich das Präsidium dafür entschieden, die Änderungen auf einige begrenzte Bereiche zu konzentrieren, in denen eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern eine weiter gehende Formulierung des Textes vorgeschlagen hatte. Die bedeutendste Änderung betrifft die weiter gehende Formulierung des Absatzes 3 über die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des außenpolitischen Handelns der Union sowie zwischen außenpolitischem Handeln und anderen Politikbereichen entsprechend dem Antrag einer beträchtlichen Zahl von Konventsmitgliedern. In diesem Zusammenhang sollte auch daran erinnert werden, dass mehrere Konventsmitglieder des Weiteren vorgeschlagen haben, einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit bei der Durchführung anderer politischer Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Da dieser Aspekt durch den neu formulierten Absatz über die Kohärenz zwischen dem außenpolitischen Handeln und den internen Politikbereichen (im allgemeinen) abgedeckt ist, wurde er diesem Artikel nicht hinzugefügt, wohl aber in Kapitel III unter "Entwicklungszusammenarbeit", um dem mit Nachdruck geäußerten Anliegen nachzukommen, den Inhalt des derzeitigen Artikels 178 EGV zu übernehmen. Angesichts des Vorschlags, das Amt eines EU-Ministers für auswärtige Angelegenheiten zu schaffen, wird in dem überarbeiteten Absatz über Kohärenz dessen unterstützende Rolle bei Bemühungen um Sicherstellung der Kohärenz erwähnt.

Die übrigen Änderungen des Artikels über Grundsätze und Ziele, die auf Vorschlägen mehrerer Konventsmitglieder beruhen, betreffen die Aufnahme eines Verweises auf die Sicherheit der Union in Absatz 2 Buchstabe a, die Hinzufügung eines Verweises auf die Umwelt und die Streichung des Hinweises auf Länder mit niedrigem Einkommen in Absatz 2 Buchstabe d sowie die weiter gehende Formulierung des Wortlauts in Absatz 2 Buchstabe f betreffend den Umweltschutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.

Der Konvent hat bestätigt, dass die Union, um auf internationaler Ebene effizient handeln zu können, bei der Verfolgung eines gemeinsamen strategischen Ziels Instrumente einsetzen können muss, die verschiedene Politikbereiche abdecken. Die Rolle des Europäischen Rats bei der Festlegung dieser strategischen Ziele und Interessen wurde ebenso bestätigt wie die Rolle des Rates bei der Formulierung diesbezüglicher Empfehlungen.

Es wurden jedoch unterschiedliche Ansichten über das Initiativrecht und die Beschlussfassung im Rat geäußert: Eine Reihe von Konventsmitgliedern lehnte es ab, dass der Minister und die Kommission gemeinsam dem Rat Vorschläge unterbreiten können, während andere auch den Mitgliedstaaten eine Rolle übertragen wollten. Zur Lösung dieser Schwierigkeiten schlägt das Präsidium vor, in Absatz 1 von [Artikel III-189 (ex-Artikel 2)] einen Hinweis auf die Bestimmungen für die einzelnen Politikbereiche aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Rat seine Beschlüsse entsprechend den Regeln und Verfahren der Verfassung fasst. Der Rat wäre demnach durch eine Kombination der einzelnen Elemente in der Lage, dem Europäischen Rat eine Empfehlung über strategische Ziele und Interessen vorzulegen.

Das Präsidium hat zudem beschlossen, Absatz 2 von [Artikel III-189 (ex-Artikel 2)] dahin gehend zu ändern, dass der Verweis auf die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gestrichen wird. Einige Mitglieder des Konvents hatten sich mit dem Argument gegen diese Bestimmung ausgesprochen, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht angemessen sei, das Verfahren für einen GASP-Beschluss davon abhängig zu machen, ob er mit einem anderen Politikbereich betreffenden Kommissionsvorschlag in Verbindung stehe. Zudem meinten einige Mitglieder, dass eine gemeinsame Vorlage von Vorschlägen durch den Minister und die Kommission keinen Sinn ergebe, wenn der Minister für Auswärtige Angelegenheiten zugleich Mitglied der Kommission sei. Ihrer Ansicht nach sollte der Minister Vorschläge unterbreiten, die verschiedene externe Politikbereiche betreffen. Das Präsidium hat es vorgezogen, am vorgeschlagenen Wortlaut des Textes über gemeinsame Vorschläge des Ministers und der Kommission festzuhalten, wobei es davon ausgeht, dass die Kommission den Minister ersuchen kann, Vorschläge, die unter ihre Zuständigkeit fallende Bereiche betreffen, in ihrem Namen vorzulegen.

III. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Kapitel II Abschnitt 1)

Die Hauptfragen bezüglich der GASP-Artikel betreffen das Initiativrecht und die Beschlussfassung.

Hinsichtlich des Initiativrechts besteht allgemeiner Konsens über den Vorschlag, dem EU-Minister für auswärtige Angelegenheiten das Recht zu übertragen, dem Rat GASP-Vorschläge zu unterbreiten. Das Präsidium hielt jedoch fest, dass einige Mitglieder es ablehnen, dass der Minister und die Kommission gemeinsame GASP-Vorschläge unterbreiten können, da die GASP-Vorschläge des Ministers ihrer Ansicht nach hierdurch dem Kollegialitätsprinzip unterliegen würden. Das Präsidium einigte sich auf eine Umformulierung von [Artikel III-195 (ex-Artikel 8)], um klarzustellen, dass der Minister nicht seinen Vorschlag dem Kollegium zur Zustimmung unterbreitet, sondern dass er aus eigenem Antrieb beschließen kann, die Unterstützung der Kommission für eine GASP-Initiative einzuholen.

Was die Beschlussfassungsverfahren [Artikel III-196 (ex-Artikel 9)] anbelangt, so wurde von einer beträchtlichen Zahl von Konventsmitgliedern gefordert, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit als allgemeine Regel in der ESVP einzuführen; hierzu wurden von den Konventsmitgliedern verschiedene Modelle vorgelegt. Andererseits wurde starker Widerstand gegen eine generelle Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf die ESVP zum Ausdruck gebracht. Das Präsidium hat sich mit dieser sensiblen Frage befasst und schlägt unter Berücksichtigung der Argumente beider Seiten vor, die Einstimmigkeit als generelle Regel beizubehalten und gleichzeitig die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit dahin gehend auszudehnen, dass sie

auf Vorschläge des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten ausgedehnt wird, bei denen er auf Aufforderung des Europäischen Rates handelt ([Artikel III-196 (ex-Artikel 9)] Absatz 2 zweiter Spiegelstrich). Das Präsidium weist darauf hin, dass die Bestimmung in [Artikel III-196 (ex-Artikel 9)] Absatz 3 eine weitere Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ohne Änderung des Vertrags zulässt. Die Bezugnahme auf gemeinsame Vorschläge des Ministers und der Kommission wurde infolge der Änderung von [Artikel III-189 (ex-Artikel 2)] Absatz 2 gestrichen.

Die Änderungen an [Artikel III-200 (ex-Artikel 13)] über die Rolle des Europäischen Parlaments stützen sich auf Änderungsvorschläge einer beträchtlichen Zahl von Mitgliedern, die fordern, dass das Parlament öfter als einmal jährlich über die Fortschritte in der ESVP debattiert und dass die Anhörung des Europäischen Parlaments durch den Außenminister auch Fragen der Sicherheit und der Verteidigung erfassen sollte. Das Präsidium hat außerdem eine von einigen vorgeschlagene neue Bestimmung in den Text eingefügt, wonach Sonderbeauftragte in die Unterrichtung des Europäischen Parlaments einbezogen werden können. Einige Mitglieder beantragten eine Bezugnahme auf die nationalen Parlamente: Das Präsidium erinnert daran, dass in das Protokoll über die nationalen Parlamente eine neue Bezugnahme auf die ESVP aufgenommen worden ist.

Das Präsidium hat festgestellt, dass einige den Wunsch haben, dass der Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" von einem Mitgliedstaat wahrgenommen wird, während andere es für die Effizienz und Klarheit der Vertretung für unerlässlich halten, dass in dieser Ratsformation der Minister für Auswärtige Angelegenheiten den Vorsitz führt. Angesichts der verschiedenen Standpunkte hat das Präsidium beschlossen, die entsprechende Bestimmung in [Artikel III-192 (ex-Artikel 5)] nicht zu ändern.

Die Änderungen an [Artikel III-201 (ex-Artikel 14)] bringen die Änderungsvorschläge von Mitgliedern zum Ausdruck, die forderten, dass der Minister über die Entwicklung in internationalen Gremien, in denen die Union als solche nicht vertreten ist, umfassend informiert wird. Die Änderungen in [Artikel III-203 (ex-Artikel 16)] sollten die gestärkte Rolle des Ministers in der ESVP besser widerspiegeln.

Einige Konventsmitglieder schließlich hatten Bedenken, dass infolge der Abschaffung der Säulen Rechtsakte, die die frühere "erste Säule" betrafen, nunmehr auf der Grundlage von Verfahren, die für die ESVP gelten, erlassen werden könnten. Andere befürchteten eine "Vergemeinschaftung" der ESVP, d. h. dass Beschlüsse über Fragen, die unter die ESVP fallen, unter Anwendung von Vorschriften der Bereiche der früheren "ersten Säule" gefasst würden. Um sicherzustellen, dass Rechtsakte auf der richtigen Rechtsgrundlage erlassen werden, könnte das Präsidium sich einen neuen [Artikel III-204 (ex-Artikel 16a)] in Kapitel II Abschnitt 1 über die ESVP zusätzlich zu den Bestimmungen von [Artikel III-266 (ex-Artikel 230)] vorstellen, wonach der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit eines Rechtsakts überprüfen kann, wenn Zweifel an der Richtigkeit seiner Rechtsgrundlage bestehen.

IV. Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Kapitel II Abschnitt 2)

Die wichtigsten Fragen, die in den Artikeln über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik behandelt werden, betreffen die Missionen, die Agentur und die verschiedenen Formen der Flexibilität.

Was die Missionen anbelangt, bei denen die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, so betrifft die Änderung die Tatsache, dass die Bekämpfung des Terrorismus nicht mehr als separate Aufgabe betrachtet wird, sondern alle in [Artikel III-205 (ex-Artikel 17)] aufgeführten Aufgaben zur Bekämpfung des Terrorismus im Hoheitsgebiet eines Drittstaates, der einen entsprechenden Antrag gestellt hat, beitragen.

Einige Konventsmitglieder verlangten nachdrücklich, dass in [Artikel III-207 (ex-Artikel 19)] angegeben wird, dass die Agentur unter der Aufsicht des Rates handelt. Einige Konventsmitglieder schlugen außerdem vor, dass die Rolle der Kommission im Verhältnis zur Agentur ausdrücklich geregelt wird. Die vorgeschlagene Änderung verknüpft die verschiedenen diesbezüglichen Änderungsvorschläge.

Was die Formen der Flexibilität anbelangt, so regten einige Konventsmitglieder an, dass der Minister für auswärtige Angelegenheiten oder der Rat an den Sitzungen der Mitgliedstaaten teilnehmen, die sich an der Ausführung einer Mission im Sinne von [Artikel III-206 (ex-Artikel 18)] beteiligen. Die vorgeschlagene Änderung dieses Artikels trägt diesem Antrag Rechnung.

Die Bestimmungen über die strukturierte Zusammenarbeit [Artikel III-208 (ex-Artikel 20)] wurden geändert, um den Anträgen mehrerer Konventsmitglieder Rechnung zu tragen, die wünschen, dass diese Zusammenarbeit umfassenderer Art ist. Die Liste der an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten sowie die Kriterien und Zusagen bezüglich der militärischen Fähigkeiten wird daher in einem "Protokoll" und nicht in einer Erklärung festgelegt. Für ein Protokoll ist naturgemäß die Zustimmung aller Mitgliedstaaten erforderlich.

Andererseits werden die Beschlüsse über die spätere Beteiligung eines Mitgliedstaats an der strukturierten Zusammenarbeit von den teilnehmenden Staaten gefasst, wobei sich alle Mitgliedstaaten an den Beratungen beteiligen können.

V. Finanzbestimmungen (Kapitel II Abschnitt 3)

Angesichts der Vielzahl häufig gegensätzlicher Auffassungen wird vorgeschlagen, den [Artikel-III-210 (ex-Artikel 22)] inhaltlich nicht zu ändern. Eine technische Änderung von Absatz 3 Unterabsatz 1 erwies sich allerdings als unerlässlich.

VI. Gemeinsame Handelspolitik (Kapitel III)

Das Präsidium hat zur Kenntnis genommen, dass eine große Zahl von Änderungsvorschlägen zu [Artikel III-212 (ex-Artikel 24)] über die gemeinsame Handelspolitik Absatz 4 betrifft, wonach in Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs, der mit einer Entsendung von Personen verbunden ist und Handelsaspekte des geistigen Eigentums berührt, der Rat einstimmig beschließt, wenn das Abkommen Bestimmungen enthält, die für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordern (d.h. Parallelität zwischen dem internen und dem externen Bereich in Bezug auf die Beschlussfassungsregeln).

Die Auffassungen der Konventsmitglieder zu dieser Frage können in drei Hauptgruppen aufgeteilt werden. Erstens: eine große Zahl von Konventsmitgliedern, die diesen Absatz streichen möchten und dadurch alle Ausnahmen abschaffen und für die gesamte Handelspolitik die qualifizierte Mehrheit vorsehen möchten. Zweitens: die Konventsmitglieder, die es ausdrücklich bevorzugen, dieses Element der Parallelität, das mit dem Vertrag von Nizza in Artikel 133 Absatz 5 Unterabsatz 2 EGV eingeführt worden war, wenn auch in der mit dem Vorschlag des Präsidiums präziser gestalteten Form, beibehalten möchten. Drittens: einige Konventsmitglieder, die es vorziehen würden, (zusätzlich zur Beibehaltung der Parallelität) noch stärker auf die Bestimmungen des Artikels 133 Absatz 6 EGV zurückzugreifen und einen Text aufzunehmen, wonach Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen in die gemischte Zuständigkeit der

Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten fallen und für die Aushandlung solcher Abkommen die einvernehmliche Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Nach einer Prüfung dieser verschiedenen Standpunkte der Konventsmitglieder hat das Präsidium es vorgezogen, bei seinem anfänglichen Vorschlag zu bleiben, in dem die Parallelität bezüglich der Beschlussfassungsregeln beibehalten wird (und die betroffenen Politikbereiche ausdrücklicher und verständlicher aufgeführt werden).

Eine weitere Reihe von Änderungsvorschlägen zu diesem Artikel betraf die Rolle des Europäischen Parlaments, die viele Konventsmitglieder stärken möchten. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass durch die Formulierung des Textentwurfs in CONV 685/03 die Rolle des Europäischen Parlaments im Vergleich zur derzeitigen Situation bereits gestärkt wurde (Gesetzgebungsverfahren, d.h. Mitentscheidung bei anderen Maßnahmen als den in Absatz 1 erfassten Abkommen, und nach [Artikel III-222 (ex-Artikel 33)] über die Aushandlung und den Abschluss internationaler Abkommen - der den derzeitigen Artikel 300 EGV ersetzt - der Abschluss von Abkommen nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Streichung der derzeitigen Ausnahme hinsichtlich der Handelspolitik in Artikel 300 EGV)). Das Präsidium schlägt jedoch vor, den Text dahingehend zu ändern, dass das Parlament regelmäßig über den Fortschritt von Verhandlungen unterrichtet wird.

VII. Entwicklungszusammenarbeit, Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe

Im Einklang mit den von mehreren Konventsmitgliedern vorgeschlagenen Änderungen wurde in den ersten der Artikel über Entwicklungszusammenarbeit eine Bezugnahme auf das Hauptziel dieser Zusammenarbeit, nämlich die Beseitigung der Armut, aufgenommen, zusammen mit einer Bezugnahme auf die Notwendigkeit, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit bei der Durchführung anderer Politiken Rechnung zu tragen, wenn diese sich auf die Entwicklungsländer auswirken können (auf der Grundlage des Artikels 178 EGV). Aufgrund der Vorschläge mehrerer Konventsmitglieder, denen zufolge Absatz 4 des [Artikels III-214 (ex-Artikel 26)] und die darin enthaltene Bezugnahme auf einen differenziertes Ansatz gegenüber den AKP-Ländern gestrichen werden sollte, schlägt der Vorsitz vor, diesen Absatz aus diesem Artikel zu streichen. Auf Ersuchen einer Reihe von Konventsmitgliedern hat das Präsidium zur klareren Abgrenzung der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit vom spezifischen Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in [Artikel III-216 (ex-Artikel 28)] festgelegt, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich andere Drittländer als Entwicklungsländer betrifft. Mehrere Konventsmitglieder hatten vorgeschlagen, das Gesetzgebungsverfahren für die finanzielle Soforthilfe gemäß [Artikel III-217 (ex-Artikel 29)] anzuwenden oder festzulegen, dass der Rat die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung des Europäischen Parlaments annimmt oder dass es mit Zustimmung des Europäischen Parlaments handelt. Es dürfte allerdings schwierig sein, solche Änderungen mit dem Erfordernis sofortiger Hilfe in Einklang zu bringen, und aus diesem Grund wurde der Text nicht geändert (die englische Fassung des Textes wurde indes korrigiert, was die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit anbelangt, da in der vorigen Fassung irrtümlicherweise von Einstimmigkeit die Rede war). Es werden keine inhaltlichen Änderungen des [Artikels III-218 (ex-Artikel 30)] über humanitäre Hilfe vorgeschlagen.

VIII. Restriktive Maßnahmen (Kapitel V)

Die restriktive Maßnahmen betreffenden Bestimmungen wurden nicht geändert. Das Präsidium stellte fest, dass der Konvent die neue Bestimmung begrüßt, die es der Union erlaubt, gegenüber Gruppierungen und einzelnen Personen (und nicht nur gegenüber Staaten) restriktive finanzielle und wirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen. Seiner Ansicht nach ist es nicht erforderlich, eine

Bezugnahme auf die Grundrechte aufzunehmen, da diese durch die Einbeziehung der Grundrechtecharta für das gesamte Handeln der Union verbindlich wird. Außerdem enthält der horizontale [Artikel III-188 (ex-Artikel 1)] Bezugnahmen auf die Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts.

Einige Änderungen wurden beantragt, um den Geltungsbereich von Absatz 2 des [Artikels III-219 (ex-Artikel 31)] auf Visumbeschränkungen auszuweiten. Nach Meinung des Präsidiums würden sich dadurch die Verfahren jedoch komplizierter gestalten und es würde zu unerwünschten Verzögerungen bei der Anwendung kommen: Ein Rechtsakt, der nach den Bestimmungen des Kapitels II angenommen wird und Visumbeschränkungen einführt, gilt für die Mitgliedstaaten unmittelbar.

IX. Internationale Übereinkünfte (Kapitel VI)

Was die Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte [Artikel III-220 (ex-Artikel 32)] betrifft, wurde die infolge der Schlussfolgerungen der Gruppe VII aufgenommene Bezugnahme auf die implizite Zuständigkeit der Union nicht in Frage gestellt. Nur in wenigen Änderungsvorschlägen wurde die Streichung dieser Bezugnahme nahe gelegt, während andere Konventsmitglieder wünschten, dass diese implizite externe Zuständigkeit immer dann ausgeweitet wird, wenn eine internationale Übereinkunft auf die Umsetzung einer Politik der Union abzielt. Der vom Präsidium vorgeschlagene Text wird inhaltlich also nicht geändert. Die Absätze 1 und 3 werden jedoch zusammengefasst und ihr Wortlaut vereinfacht.

Bestimmten Änderungsvorschlägen zufolge sollte den Assoziierungsabkommen ein besonderer Artikel gewidmet werden, damit deren Rechtsgrundlage in der Verfassung klarer ersichtlich wird. Mit dem vorgeschlagenen Text [Artikel III-221 (ex-Artikel 32a)] wird dem nachgekommen.

Der Artikelentwurf betreffend das Verfahren für den Abschluss internationaler Übereinkünfte [Artikel III-222 (ex-Artikel 33)] wurde weitgehend begrüßt. Es wurden nur wenige Änderungsvorschläge zum Verhandlungsführer eingereicht, die die im Artikelentwurf vorgeschlagene Rollenverteilung nicht in Frage stellten. Gestrichen wurden dagegen die Bestimmung, dass der Minister für auswärtige Angelegenheiten und die Kommission gemeinsame Empfehlungen vorlegen können. Nur in wenigen Änderungsvorschlägen wurde eine Ausweitung der Rolle des Europäischen Parlaments im Vorfeld des Abschlusses der Übereinkünfte gefordert. Was den Abschluss der Übereinkünfte betrifft, so wurde die Streichung der Ausnahmeregelung in Bezug auf die Anhörung des Europäischen Parlaments für Handelsübereinkünfte in keinem der Änderungsvorschläge in Frage gestellt. Einige Änderungsvorschläge zielten darauf ab, die Anforderung der Anhörung des Europäischen Parlaments auf Übereinkünfte betreffend die GASP auszuweiten, ohne dass sich bei der Aussprache auf der Plenartagung abgezeichnet hätte, dass der Konvent eine solche Ausweitung der Rolle des Parlaments befürwortet. Einige Konventsmitglieder legten Änderungsvorschläge vor, in denen die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu Handelsübereinkünften gefordert wurde. Der Wortlaut des [Artikels III-222 (ex-Artikel 33)] sieht jedoch bereits vor, dass bei Übereinkünften in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren gilt, die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, wobei letzteres insbesondere für Handelsübereinkünfte gilt (siehe [Artikel III-212 Absatz 2 (ex-Artikel 24)]). Was den Rückgriff auf die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit betrifft, so wurde in einigen Änderungsvorschlägen der Wunsch geäußert, sie auf die meisten Bereiche auszuweiten, während in anderen vorgeschlagen wurde, sie auf die Bereiche auszuweiten, in denen Einstimmigkeit gefordert war. Die Untergliederung wird somit beibehalten.

Die Nennung der Zentralbank in Absatz 12 unter den Organen, die beim Gerichtshof ein Gutachten einholen können, wird gestrichen, da dies offensichtlich nicht zu ihren Befugnissen zählt.

Die von einigen Konventsmitgliedern geforderte Bezugnahme auf die Beschränkung der Zuständigkeit des Gerichtshofes in Bezug auf Gutachten betreffend GASP-Übereinkünfte wird infolge des Beschlusses des Präsidiums über [Artikel 230b] (Dok. 734/03) gestrichen.

Absatz 4 des Entwurfs des [Artikels III-223 (ex-Artikel 34)] über Übereinkünfte im Währungsbereich wird gestrichen, da unter dem Titel betreffend die WWU ein neuer [Artikel III-381] vorgeschlagen wurde, der von der Außenvertretung des Euro-Raums handelt.

In einigen Änderungsvorschlägen wurde darauf hingewiesen, dass – da die qualifizierte Mehrheit die in [Artikel III-222 (ex-Artikel 33)] vorgesehene allgemeine Regel ist – es möglicherweise nicht zweckdienlich ist, in [Artikel III-223 (ex-Artikel 34)] festzulegen, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Diese Angabe wird indes beibehalten. Es ist nämlich zweckmäßig, dies zu präzisieren und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die Verfahren nach [Artikel III-223 (ex-Artikel 34)] in ihrer Gesamtheit eine Ausnahmeregelung zu dem Verfahren des [Artikels III-222 (ex-Artikel 33)] darstellen.

X. Beziehungen zu internationalen Organisationen, Drittländern und Delegationen der Union (Kapitel VII)

Einige Konventsmitglieder haben vorgeschlagen, nähere Ausführungen zur Gestaltung der Vertretung der Union in internationalen Organisationen und in ihren Beziehungen zu Drittländern zu machen. Das Präsidium war jedoch der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, detailliertere Bestimmungen aufzunehmen, die in vielen Fällen den Verwaltungsaufbau betroffen hätten. Der in diesem Bereich vorgeschlagene Text wird daher inhaltlich nicht geändert.

ENTWÜRFE VON TEXTEN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel III–188 (ex-Artikel 1)

- (1) Die Union stützt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene auf die Grundsätze, welche die Grundlage für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung bildeten und denen sie durch ihr Handeln auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Schutz der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung des Völkerrechts gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Die Union strebt an, die Beziehungen zu Ländern und regionalen oder internationalen Organisationen, die diese Werte teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.
- (2) Die Europäische Union legt gemeinsame Politiken fest und führt Unionsmaßnahmen durch und setzt sich für eine möglichst weit gehende Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um
- a) die Werte der Union, die grundlegenden Interessen, **die Sicherheit**, die Unabhängigkeit und die Unversehrtheit der Union zu gewährleisten;
 - b) die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;
 - c) gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;
 - d) die nachhaltige Entwicklung in **Bezug auf** Wirtschaft, Gesellschaft **und Umwelt** in den Entwicklungsländern zu fördern und hierbei als vorrangiges Ziel ~~insbesondere in den Ländern mit niedrigem Einkommen~~ die Armut zu beseitigen;
 - e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den allmählichen Abbau von Beschränkungen des internationalen Handels;
 - f) internationale Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung **der Qualität** der Umwelt und **der nachhaltigen Bewirtschaftung** der weltweiten natürlichen Ressourcen **mit dem Ziel** zu entwickeln, ~~und~~ eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;
 - g) Völkern, Ländern und Regionen, die sich mit von Menschen verursachten Katastrophen oder mit Naturkatastrophen konfrontiert sehen, zu helfen; und

h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer engeren multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

(3) ~~Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres außenpolitischen Handelns. Sie berücksichtigt~~ **richtet sich** bei der Erarbeitung und Umsetzung der **verschiedenen, unter diesen Titel fallenden Bereiche ihres außenpolitischen Handelns** sowie der externen Aspekte der übrigen Unionspolitiken **nach den** vorstehend aufgeführten Grundsätzen und Zielen.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres außenpolitischen Handelns sowie zwischen diesen und den internen Politiken. Der Rat und die Kommission, die hierbei vom Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union unterstützt werden, sind dafür zuständig, diese Kohärenz sicherzustellen, und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Artikel III-189 (ex-Artikel 2)

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 1 dieses Titels aufgeführten Grundsätze und Ziele legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest.

Die Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union können sich auf die Bereiche der Außenpolitik sowie auf andere Bereiche des außenpolitischen Handelns der Union erstrecken. Sie können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. In ihnen sind die Dauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel anzugeben.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf **Empfehlung** ~~Vorschlag~~ des Rates, **die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Modalitäten annimmt.** ~~Der Rat nimmt seine Vorschläge mit qualifizierter Mehrheit an, dabei stützt er sich auf die Empfehlungen des Ministers für auswärtige Angelegenheiten, sofern es sich um Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik handelt, oder auf die der Kommission, sofern es sich um die anderen Bereiche des außenpolitischen Handelns der Union handelt, und gegebenenfalls auf von beiden gemeinsam vorgelegte Empfehlungen.~~ Die Beschlüsse des Europäischen Rates werden ~~vom Rat~~ gemäß den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

(2) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten und die Kommission können dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen, wobei der Minister für auswärtige Angelegenheiten im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des außenpolitischen Handelns zuständig ist. ~~Der Rat nimmt die Beschlüsse über diese gemeinsamen Vorschläge mit qualifizierter Mehrheit an.~~

KAPITEL 1

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME AUSSENPOLITIK

Artikel III–190 (ex-Artikel 3)

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht im Rahmen der in Artikel 1 dieses Titels aufgeführten Grundsätze und Ziele ihres außenpolitischen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die **Gemeinsame** Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat und der Minister für auswärtige Angelegenheiten **der Union** tragen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

(3) Die Union verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie

- die ~~Grundsätze und~~ allgemeinen Leitlinien bestimmt,
- Beschlüsse über
 - Aktionen der Union,
 - Standpunkte der Union,
 - **die Umsetzung der Aktionen und Standpunkte**annimmt
- und die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik ausbaut.

Artikel III–191 (ex-Artikel 4)

Der Europäische Rat bestimmt die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.

Wenn eine internationale Entwicklung es erfordert, beruft der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen.

Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Vorkehrungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen **Leitlinien und** strategischen Vorgaben.

Artikel III–192 (ex-Artikel 5)

- (1) Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten **der Union**, der im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt mit seinen Vorschlägen zur Gestaltung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und ist für die Durchführung der vom Europäischen Rat und vom Rat gefassten Beschlüsse zuständig.
- (2) In den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird die Union durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten vertreten, der im Namen der Union den politischen Dialog führt und den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen vertritt.

Artikel III–193 (ex-Artikel 6)

- (1) Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so nimmt der Rat die erforderlichen Beschlüsse an. In dem jeweiligen Beschluss sind die Ziele, der Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für die Durchführung der Aktion festgelegt.
- (2) Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Frage ein, die Gegenstand eines solchen Beschlusses ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und nimmt die erforderlichen Beschlüsse an. Solange der Rat keinen Beschluss gefasst hat, bleibt der Beschluss über die Aktion der Union bestehen.
- (3) Diese Beschlüsse sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.
- (4) Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen eines solchen Beschlusses geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Maßnahmen, die eine bloße praktische Umsetzung der Beschlüsse des Rates auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.
- (5) Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage und mangels eines Beschlusses des Rates können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Beschlusses über die Aktion der Union die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der Mitgliedstaat, der eine solche Maßnahme trifft, unterrichtet den Rat unverzüglich davon.
- (6) Ein Mitgliedstaat befasst den Rat, wenn sich bei der Durchführung eines solchen Beschlusses größere Schwierigkeiten ergeben; der Rat berät darüber und sucht nach angemessenen Lösungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.

Artikel III–194 (ex-Artikel 7)

Der Rat nimmt Beschlüsse an, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt wird. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht.

Artikel III–195 (ex-Artikel 8)

(1) Jeder Mitgliedstaat, ~~oder~~ der Minister für auswärtige Angelegenheiten **oder der Minister mit Unterstützung der Kommission** ~~allein oder zusammen mit der Kommission~~ kann den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten.

(2) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Minister für auswärtige Angelegenheiten automatisch oder auf Antrag eines Mitgliedstaats innerhalb von 48 Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Rates ein.

Artikel III–196 (ex-Artikel 9)

(1) Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Rat einstimmig gefasst. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.

Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Ratsmitglied zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung im Sinne dieses Unterabsatzes abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Verfügen die Mitglieder des Rates, die sich auf diese Weise enthalten, über mehr als ein Drittel der nach Artikel X der Verfassung gewogenen Stimmen, so wird der Beschluss nicht angenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er

- auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union im Sinne [des Artikels III–189 Absatz 1] dieses Titels Beschlüsse über Aktionen oder Standpunkte der Union annimmt;
- ~~— auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Kommission im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 einen Beschluss fasst;~~
- **auf eine Initiative des Ministers für auswärtige Angelegenheiten, die auf einen entsprechenden Auftrag des Europäischen Rates zurückgeht, einen Beschluss annimmt;**

- einen Beschluss zur Durchführung ~~eines Beschlusses über~~ einer Aktion oder eines Standpunkts der Union annimmt;
- nach [Artikel III–198 (ex-Artikel 11) dieses Kapitels] einen Sonderbeauftragten ernannt.

Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus maßgeblichen Gründen der nationalen Politik, die es auch nennen muss, die Absicht hat, einen mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird.

~~Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.~~

(3) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Rat in anderen als den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Artikel III–197 (ex-Artikel 10)

(1) Hat der Rat ein gemeinsames Vorgehen im Sinne von Artikel I-39 ~~29~~ Absatz 5 festgelegt, **so koordinieren der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Rat.** ~~so erfolgt eine enge Koordinierung der Tätigkeiten des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Union und der Tätigkeiten der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten.~~

(2) Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union stimmen sich in Drittländern und internationalen Organisationen untereinander ab und tragen zur Festlegung und Durchführung eines gemeinsamen Vorgehens bei.

Artikel III–198 (ex-Artikel 11)

Der Rat ernannt, wenn er dies für notwendig hält, **auf Initiative** ~~Vorschlag~~ des Ministers für auswärtige Angelegenheiten einen Sonderbeauftragten, dem er ein Mandat im Zusammenhang mit besonderen politischen Fragen erteilt. Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Leitung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten aus.

Artikel III–199 (ex-Artikel 12)

Die Union kann nach Maßgabe dieses Kapitels und nach dem [in Artikel III-222 (ex-Artikel 33) dieses Titels] beschriebenen Verfahren Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

Artikel III–200 (ex-Artikel 13)

(1) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, **einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik**, und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Minister für auswärtige Angelegenheiten regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union, einschließlich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, unterrichtet. **Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.**

(2) Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat und den Minister für auswärtige Angelegenheiten richten. ~~Einmal~~ **Zweimal jährlich** führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Artikel III–201 (ex-Artikel 14)

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die Standpunkte der Union ein. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union trägt für die Organisation dieser Koordinierung Sorge.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die Standpunkte der Union ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des [Artikels III-193 (ex-Artikel 6) Absatz 3] halten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten **sowie den Minister für auswärtige Angelegenheiten** über alle Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Laufenden.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten **sowie den Minister für auswärtige Angelegenheiten** in vollem Umfang unterrichten. Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Sicherheitsrats sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.

Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Minister für auswärtige Angelegenheiten aufgefordert wird, den Standpunkt der Union vorzutragen.

Artikel III–202 (ex-Artikel 15)

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat angenommenen Beschlüsse über Standpunkte und Aktionen der Union zu gewährleisten. Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen.

Sie beteiligen sich an der Durchführung von [Artikel I-8 (ex-Artikel 7 (ex-Artikel 7) Absatz 2 des Teils I der Verfassung)] hinsichtlich des Schutzes der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Hoheitsgebiet eines Drittlandes. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

Artikel III–203 (ex-Artikel 16)

Unbeschadet des Artikels XX der Verfassung [betreffend die Organisation des Rates/Ausschusses der Ständigen Vertreter] verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates, **des Ministers für auswärtige Angelegenheiten** oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Ministers für auswärtige Angelegenheiten.

Im Rahmen dieses Titels nimmt das Komitee unter der Verantwortung des Rates und ~~in engem Benehmen mit dem~~ **des Ministers für auswärtige Angelegenheiten** die politische Kontrolle und strategische von Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne [des Artikels III-205 (ex-Artikel 17) dieses Titels] wahr.

Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Krisenbewältigungsoperation, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen.

Artikel III–204 (ex-Artikel 16a)

Die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik berührt nicht die in den Artikeln I-12 bis I-14 und in Artikel I-16 aufgeführten Zuständigkeiten. In gleicher Weise berührt die Durchführung der in den genannten Artikeln aufgeführten Politikbereiche nicht die Zuständigkeit nach Artikel I-15.

Der Gerichtshof ist für die Kontrolle der Einhaltung dieses Artikels zuständig.

ABSCHNITT 2

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Artikel III–205 (ex-Artikel 17)

- (1) Die in Artikel ~~I-40~~ 30 Absatz 1 des Teils I vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf militärische und zivile Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen, ~~Unterstützungsmaßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus auf Ersuchen eines Drittstaats~~ und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. **Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.**
- (2) Der Rat nimmt die Beschlüsse über Missionen im Sinne dieses Artikels einstimmig an; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

Artikel III–206 (ex-Artikel 18)

- (1) Im Rahmen der nach [Artikel III-205 (ex-Artikel 17)] angenommenen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und sich an dieser Mission beteiligen wollen. **Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren im Benehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union** untereinander die Ausführung der Mission.
- (2) Der Rat wird von den an der Durchführung der Mission beteiligten Staaten regelmäßig über den Stand der Mission unterrichtet und von ihnen sofort befasst, wenn sich aus der Durchführung der Mission neue weit reichende Konsequenzen ergeben oder das vom Rat nach [Artikel III-205 (ex-Artikel 17) Absatz 2] festgelegte Ziel der Mission, ihr Umfang oder ihre Modalitäten geändert werden müssen. Der Rat nimmt in diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse an.

Artikel III–207 (ex-Artikel 19)

- (1) Aufgabe der **dem Rat unterstellten** Europäischen Agentur für Rüstung, ~~strategische~~ Forschung und **militärische Fähigkeiten** ist es,
- bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten mitzuwirken und die Erfüllung der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen zu bewerten;

- auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken;
- multilaterale Projekte vorzuschlagen, durch die die Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten erfüllt werden, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
- die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;
- dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen gezielteren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Agentur teilnehmen. Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss an, in dem die Satzung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dabei muss dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung getragen werden. Innerhalb der Agentur werden spezifische Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammen kommen, die gemeinsame Projekte durchführen. **Die Agentur versieht ihre Aufgaben in Verbindung mit der Kommission, wo immer dies erforderlich ist.**

Artikel III–208 (ex-Artikel 20)

(1) ~~Das Die~~ der Verfassung beigefügte ~~Erklärung~~ **Protokoll X** enthält ein Verzeichnis der Mitgliedstaaten, welche anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit größeren Anforderungen verbindlichere Zusagen machen wollen; diese Mitgliedstaaten nehmen untereinander eine strukturierte Zusammenarbeit im Sinne von Artikel ~~I-40~~ **30** Absatz 6 auf. ~~Die Erklärung~~ **Das Protokoll** enthält ebenfalls die von diesen Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien und Zusagen hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten.

(2) Sollte sich ein Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Zusammenarbeit unter Erfüllung aller daraus für ihn entstehenden Pflichten beteiligen wollen, so setzt er den Europäischen Rat von seiner Absicht in Kenntnis. **Der Rat erörtert den Antrag des entsprechenden Mitgliedstaats, doch bleibt die Entscheidung über den Antrag den Mitgliedstaaten vorbehalten, die an der strukturierten Zusammenarbeit teilnehmen.** ~~Der engere Rat der strukturierten Zusammenarbeit entscheidet über den Antrag des betreffenden Mitgliedstaates.~~

(3) Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Gegenstand der strukturierten Zusammenarbeit werden lediglich von den an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten angenommen. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten nimmt an den Beratungen teil. Die anderen Mitgliedstaaten werden ordnungsgemäß und in regelmäßigen Abständen vom Minister für auswärtige Angelegenheiten über die Entwicklung der Zusammenarbeit informiert.

(4) Der Rat kann die an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Staaten im Rahmen der Union mit der Durchführung einer Mission nach [Artikel III-205 (ex-Artikel 17)] betrauen.

Artikel III–209 (ex-Artikel 21)

- (1) An der engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung gemäß Artikel I-40 ~~30~~ Absatz 7 können sich alle Mitgliedstaaten der Union beteiligen. Ein Verzeichnis der daran beteiligten Mitgliedstaaten ist in einer dieser Verfassung beigefügten Erklärung enthalten. Sollte sich ein Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt unter Übernahme aller dadurch für ihn entstehenden Pflichten beteiligen wollen, so setzt er den Europäischen Rat davon in Kenntnis und unterzeichnet die der Verfassung beigefügte Erklärung.
- (2) Ein beteiligter Mitgliedstaat, der einem bewaffneten Angriff auf sein Hoheitsgebiet ausgesetzt ist, setzt die anderen beteiligten Mitgliedstaaten von der Lage in Kenntnis und kann sie um Hilfe und Unterstützung ersuchen. Die beteiligten Mitgliedstaaten treten zu Beratungen auf Ministerienebene zusammen, wobei sie von ihren jeweiligen Vertretern im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee sowie im Militärausschuss unterstützt werden.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird unverzüglich von jedem bewaffneten Angriff sowie von den in Reaktion darauf getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- (4) Diese Bestimmungen berühren – für die betroffenen Staaten – nicht die Rechte und Pflichten im Rahmen des Nordatlantikvertrags.

ABSCHNITT 3

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel III–210 (ex-Artikel 22)

- (1) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Kapitel genannten Bereiche entstehen, gehen zulasten des Haushalts der Union.
- (2) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmungen gehen ebenfalls zulasten des Haushalts der Union, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Rat einstimmig etwas anderes beschließt.

In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, gehen sie nach dem Bruttosozialprodukt-Schlüssel zulasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Die Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Rat eine förmliche Erklärung nach [Artikel III-196 (ex-Artikel 9) Absatz 1 Unterabsatz 2] abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.

- (3) **Mit einem Beschluss des Rates werden besondere Verfahren festgelegt, um den schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere von Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Artikel I-40 Absatz 1 genannten Missionen, bestimmt sind.**

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Artikel 30 I-40 Absatz 1 genannten Missionen, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, werden aus einem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gebildeten Anschubfonds finanziert.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten

- die Modalitäten für die Fondsbildung und -finanzierung, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds sowie die Rückzahlungsmodalitäten;
- die Modalitäten für die Fondsverwaltung;
- die Modalitäten für die Finanzkontrolle.

Plant der Rat eine Mission im Sinne von Artikel I-40 30 Absatz 1 die nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden kann, so ermächtigt er den Minister für auswärtige Angelegenheiten zur Inanspruchnahme dieses Fonds. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten erstattet dem Rat Bericht über die Erfüllung dieses Mandats.

KAPITEL III

GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

Artikel III-211 (ex-Artikel 23)

Durch die Schaffung einer Zollunion beabsichtigen die Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und der ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zoll- und anderer Schranken beizutragen.

Artikel III-212 (ex-Artikel 24)

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen betreffend den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union im Sinne des Artikels 1 dieses Titels gestaltet.

(2) ~~Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren alle~~ **Die** für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik erforderlichen **Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze und oder** Rahmengesetze **festgelegt.**

(3) Sind mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln, so finden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels [III-222 (ex-Artikel 33)] dieses Titels Anwendung. Die Kommission legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Es ist Sache des Rates und der Kommission, dafür zu sorgen, dass die ausgehandelten Abkommen mit der internen Politik und den internen Vorschriften der Union vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten Sonderausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem **Sonderausschuss sowie dem Europäischen Parlament** regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

(4) In Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens im Bereich des Dienstleistungsverkehrs, der mit einer Entsendung von Personen verbunden ist, und Handelsaspekte des geistigen Eigentums berührt, beschließt der Rat einstimmig, wenn das Abkommen Bestimmungen enthält, die für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordern.

(5) Die Ausübung der in diesem Artikel übertragenen handelspolitischen Befugnisse hat keine Auswirkungen auf die Verteilung der internen Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu einer Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit eine solche Harmonisierung in der Verfassung ausgeschlossen wird.

KAPITEL IV

ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE

ABSCHNITT 1

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel III–213 (ex-Artikel 25)

(1) Den Rahmen für die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit bilden die in [Artikel III-188 (ex-Artikel 1)] aufgeführten Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union. Die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut. Bei der Durchführung der politischen Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten kommen den im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen nach und berücksichtigen die in diesem Rahmen gebilligten Zielsetzungen.

Artikel III–214 (ex-Artikel 26)

(1) ~~Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ Die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen **Maßnahmen werden** durch Europäische Gesetze **oder** Rahmengesetze **festgelegt**; diese können Mehrjahresprogramme über die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen.

(2) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Abkommen schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels [III-188 (ex-Artikel 1)] beitragen. Diese Abkommen werden gemäß Artikel [III-222 (ex-Artikel 33)] ausgehandelt und geschlossen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

(3) Die Europäische Investitionsbank trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 bei.

(4) ~~Dieser Artikel berührt nicht die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des Karibischen Raumes und des Pazifischen Ozeans im Rahmen des AKP-EG-Abkommens.~~

Artikel III–215 (ex-Artikel 27)

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab, damit ihre Maßnahmen einander besser ergänzen und wirksamer sind. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei.

(2) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der in Absatz 1 genannten Koordination förderlich sind.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

ABSCHNITT 2

WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel III-216 (ex-Artikel 28)

- (1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere der Artikel [III-213 bis III-215 (ex-Artikel 25-27)] über die Entwicklungszusammenarbeit führt die Union im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern, **die keine Entwicklungsländer sind, durch; hierzu zählt auch Unterstützung insbesondere im finanziellen Bereich.** Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig. Den Rahmen für diese Maßnahmen bilden die in [Artikel III-188 (ex-Artikel 1)] aufgeführten Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union.
- (2) ~~Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ Die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen **Maßnahmen werden** durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze **festgelegt.**
- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können in Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien geregelt werden, die nach Artikel [III-222 (ex-Artikel 33)] dieses Titels] ausgehandelt und geschlossen werden. Im Falle von Assoziierungsabkommen im Sinne des Artikels [III-221 (ex-Artikel 32a)] Absatz 2 sowie von Abkommen, die mit Staaten zu schließen sind, die den Beitritt zur Union beantragt haben, beschließt der Rat einstimmig. Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel III-271 (ex-Artikel 29)

Ist es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet, so nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen an.

ABSCHNITT 3

HUMANITÄRE HILFE

Artikel III-218 (ex-Artikel 30)

- (1) Den Rahmen für die Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe bilden die in [Artikel III-188 (ex-Artikel 1)] aufgeführten Grundsätze und Ziele des außenpolitischen Handelns der Union. Die Maßnahmen dienen dazu, Einwohnern von Drittländern, die unter von Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen zu leiden haben, konkret Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen, damit die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.
- (2) Die Maßnahmen der humanitären Hilfe werden im Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung, durchgeführt.
- (3) ~~Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **Durch Europäische** Gesetze oder Rahmengesetze **wird festgelegt**, in welchem Rahmen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.
- (4) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Abkommen schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des [Artikels III-188 (ex-Artikel 1)] beitragen. Diese Abkommen werden gemäß Artikel [III-222 (ex-Artikel 33)] dieses Titels ausgehandelt und geschlossen.
- Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.
- (5) Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen zu den humanitären Maßnahmen der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Das Europäische Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren ein europäisches Gesetz an, in dem der Status und die Arbeitsweise des Korps geregelt werden.
- (6) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.
- (7) Die Union sorgt dafür, dass ihre humanitären Maßnahmen mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen der Vereinten Nationen, abgestimmt werden und im Einklang stehen.

KAPITEL V

RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

Artikel III-219 (ex-Artikel 31)

- (1) Sieht ein nach den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des Kapitels I angenommener Beschluss über einen Standpunkt oder eine Aktion der Union vor, die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat die erforderlichen Maßnahmen; er beschließt dabei auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Kommission mit qualifizierter Mehrheit. Er unterrichtet das Europäische Parlament hierüber.
- (2) In den unter Absatz 1 fallenden Bereichen kann der Rat nach demselben Verfahren restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, nichtstaatliche Gruppierungen oder Strukturen annehmen.

KAPITEL VI

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Artikel III-220 (ex-Artikel 32)

- (1) Die Union kann ~~durch den Abschluss~~ Übereinkünfte mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen ~~in all den Fällen Verpflichtungen eingehen~~ schließen, **sofern dies** in der Verfassung vorgesehen ist **oder wenn** der Abschluss **einer Übereinkunft zur Verwirklichung eines der Ziele der Union erforderlich ist, in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder einen internen Rechtsakt der Union berührt.**
- ~~(2) — Die Union kann mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Assoziierungsabkommen schließen. Durch diese Abkommen wird mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren hergestellt.~~
- ~~(3) — Die Union kann die internationalen Übereinkünfte schließen, deren Abschluss zur Verwirklichung eines Ziels der Union erforderlich oder in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist bzw. die einen internen Rechtsakt der Union berühren.~~
- (2)(4) Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

Artikel III-221 (ex-Artikel 32a)

- (1) **Die Union kann mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Assoziierungsabkommen schließen. Durch diese Abkommen wird mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren hergestellt.**

Artikel III-222 (ex-Artikel 33)

- (1) Übereinkünfte zwischen der Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen werden nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen.
- (2) Der Rat erteilt eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen, legt Verhandlungsrichtlinien fest und schließt die Übereinkünfte.
- (3) Die Kommission oder, wenn sich die Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt sie bzw. ihn zur Eröffnung der Verhandlungen. ~~Die Kommission und der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union legen gegebenenfalls gemeinsame Empfehlungen vor.~~
- (4) Der Rat benennt im Rahmen des Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen nach Maßgabe des Gegenstands der künftigen Übereinkunft den Verhandlungsführer oder den Leiter des Verhandlungsteams der Union.
- (5) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des [Artikels III-212 (ex-Artikel 24)] kann der Rat dem für die Aushandlung der Übereinkunft benannten Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss einsetzen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.
- (6) Auf Vorschlag des Verhandlungsführers beschließt der Rat, die Übereinkunft zu unterzeichnen und gegebenenfalls vor ihrem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden.
- (7) Der Rat schließt die Übereinkunft auf Vorschlag des Verhandlungsführers. Mit Ausnahme der Übereinkünfte, die ausschließlich die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, schließt der Rat die Übereinkunft nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluss fassen. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist ~~jedoch~~ erforderlich, wenn es um folgende Fälle geht: Assoziierungsabkommen; Beitritt **der Union** zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen; Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union; Übereinkünfte in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren gilt. Der Rat und das Europäische Parlament können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.
- (8) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann der Rat den Verhandlungsführer bei Abschluss einer Übereinkunft ermächtigen, Änderungen, die nach jener Übereinkunft im Weg eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft geschaffenes Organ anzunehmen sind, im Namen der Union zu billigen; der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.
- (9) Der Rat beschließt im Verlauf des ganzen Verfahrens mit qualifizierter Mehrheit. Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für die Annahme **eines Rechtsakts der Union** ~~interner Vorschriften~~ Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie dann, wenn es um Assoziierungsabkommen oder den Beitritt **der Union** zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geht.

(10) Der Rat beschließt auf Vorschlag des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Union oder der Kommission die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und legt die Standpunkte fest, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sobald dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft - zu fassen hat.

(11) Das Europäische Parlament wird in ~~über~~ allen Phasen des ~~in diesem Artikel beschriebenen~~ Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

(12) **Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission, die Europäische Zentralbank oder ein Mitgliedstaat** kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Bestimmungen dieser Verfassung, ~~für die der Gerichtshof gerichtlich zuständig ist~~, einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft außer im Falle einer Änderung der Verfassung nach dem Verfahren des Artikels IV-6 nicht in Kraft treten.

Artikel III-223 (ex-Artikel 34)

(1) Abweichend von [Artikel III-222 (ex-Artikel 33)] kann der Rat einstimmig auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittländswährungen treffen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die Euro-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der Euro-Leitkurse.

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des Europäischen Zentralbanksystems, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

(3) Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von [Artikel III-222 (ex-Artikel 33)] mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.

~~(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 befindet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln X [ex Artikel 99] und Y [ex Artikel 105] vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.~~

(4)(5) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Zuständigkeiten und der Übereinkünfte der Union im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen führen und internationale Übereinkünfte schließen.

KAPITEL VII

BEZIEHUNGEN ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION

Artikel III-224 (ex-Artikel 35)

- (1) Die Union führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, mit dem Europarat, mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei.
- (2) Sie unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu **anderen** ~~allen~~ internationalen Organisationen.
- (3) Die Durchführung des Absatzes 1 obliegt dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union und der Kommission.

Artikel III-225 (ex-Artikel 36)

- (1) Die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen vertreten die Union.
- (2) Die Delegationen der Union üben ihre Tätigkeit unter der Leitung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Union und in enger Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten aus.

KAPITEL VIII

ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL

Artikel III-226 (ex-Artikel X)

- (1) Aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Kommission nimmt der Rat **einen Beschluss zur Bestimmung eines Rahmens über die Modalitäten** für die Anwendung der Solidaritätsklausel [Artikel I-42] an. ~~Die Annahme dieser Rechtsakte erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung.~~
- (2) Wird ein Mitgliedstaat von einem terroristischen Anschlag **oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs** betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Anforderung seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.
- (3) Im Rahmen dieses Artikels wird der Rat vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, **das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt**, sowie vom ~~ständigen operativen~~ Ausschuss für die ~~Innere Sicherheit~~ **nach [Artikel III-157 (ex-Artikel 5 JI)]** unterstützt, die ihm gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.
- (4) Damit die Union auf effiziente Weise tätig werden kann, nimmt der Europäische Rat regelmäßig ~~auf der Grundlage eines Berichts des Rates~~ eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.

TITEL VI

ARBEITSWEISE DER UNION

KAPITEL I

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

ERLÄUTERUNG

Der Wortlaut einiger Artikel mit Vorschriften über die Organe in Teil III hängt von den Ergebnissen der Beratungen des Konvents über die entsprechenden Texte in Teil I ab. Zudem hatte der Konvent noch keine Gelegenheit, sich überhaupt mit den die Organe betreffenden Artikeln des Teils III zu befassen, die (mit Ausnahme der EuGH-Texte) auch von keiner Arbeitsgruppe behandelt worden sind. Die folgenden Artikel beruhen deshalb weitestgehend auf bestehenden Texten; bei Abschnitten, deren Inhalt unmittelbar mit den Bestimmungen der die Organe betreffenden Texte des Teils I zusammenhängen dürften, enthalten die Artikel Platzhalter.

Der Aufbau dieses Kapitels ist leicht umgestaltet worden, wobei die horizontalen Bestimmungen ans Ende der speziell die einzelnen Organe betreffenden Artikel gesetzt wurden. Abschnitt I enthält einen neuen kurzen Artikel mit technischen Bestimmungen zum Europäischen Rat (Artikel III-239), und die Bestimmungen zu den beiden beratenden Ausschüssen (Ausschuss der Regionen und Wirtschafts- und Sozialausschuss) wurden in einem einzigen Abschnitt zusammengefasst. Abschnitt 4 mit den horizontalen Bestimmungen enthält die ausführliche Beschreibung des Gesetzgebungsverfahrens (mit geringfügigen redaktionellen Änderungen) sowie die Artikel über Transparenz und gute Verwaltung. Die einzelnen Bestimmungen über die Dienstbezüge des Personals der Organe und Einrichtungen der Union sind ebenfalls zu einem einzigen konsolidierten Artikel in diesem Abschnitt zusammengelegt worden.

TEXTENTWÜRFE

ABSCHNITT 1

DIE ORGANE

Unterabschnitt 1 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel III-227 (ex-Artikel 190)

(1) *Zusammensetzung des Europäischen Parlaments)*

(2) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für ein Europäisches Gesetz über allgemeine unmittelbare Wahlen seiner Mitglieder nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.

Der Rat erlässt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig das Gesetz nach Unterabsatz 1 und empfiehlt es den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(3) In einem Europäischen Gesetz des Europäischen Parlaments, das dieses von sich aus erlässt, sind die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des Europäischen Parlaments festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen.

Artikel III-228 (ex-Artikel 191)

In Anwendung von Artikel [I-45] der Verfassung sind in einem Europäischen Gesetz die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung festgelegt.

Artikel III-229 (ex-Artikel 192)

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Rechtsakts der Union zur Durchführung der Verfassung erfordern. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Europäischen Parlament die Gründe dafür mit.

Artikel III-230 (ex-Artikel 193)

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die in der Verfassung anderen Organen oder Institutionen übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befasst ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuss auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden in einem Europäischen Gesetz des Europäischen Parlaments, das dieses von sich aus erlässt, festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates.

Artikel III-231 (ex-Artikel 194)

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel III-232 (ex-Artikel 195)

(1) Das Europäische Parlament ernennt von sich aus den Europäischen Bürgerbeauftragten. Dieser ist befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Europäische Bürgerbeauftragte einen Missstand festgestellt, so befasst er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Europäische Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Europäische Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Europäische Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Europäische Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Europäische Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) In einem Europäischen Gesetz des Europäischen Parlaments, das dieses von sich aus erlässt, sind die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt nach Stellungnahme der Kommission und nach Zustimmung des Rates.

Artikel III-233 (ex-Artikel 196)

Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.

Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten.

Artikel III-234 (ex-Artikel 197)

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vom Europäischen Parlament jederzeit gehört.

Artikel III-235 (ex-Artikel 198)

Soweit die Verfassung nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Artikel III-236 (ex-Artikel 199)

Das Europäische Parlament nimmt seine Geschäftsordnung an; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel III-237 (ex-Artikel 200)

Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel III-238 (ex-Artikel 201)

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß [Artikel 214] weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

Unterabschnitt 2 DER EUROPÄISCHE RAT

Artikel III-239 (neu)

Jedes Mitglied des Europäischen Rates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Europäischen Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Der Europäische Rat legt seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit fest.

Der Präsident des Europäischen Parlaments kann vom Europäischen Rat gehört werden.

Der Europäische Rat wird von dem in Artikel III-242 genannten Sekretariat unterstützt.

Unterabschnitt 3 DER RAT

Artikel III-240 (ex-Artikel 203 und 204)

(Vorsitz des Rates)

Artikel III-241 (ex-Artikel 205 und 206)

Jedes Mitglied des Rates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Artikel III-242 (ex-Artikel 207)

(1) Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht.

Der Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Rat nimmt seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit an.

Artikel III-243 (ex-Artikel 208)

Der Rat kann mit einfacher Mehrheit die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Rat die Gründe dafür mit.

Artikel III-244 (ex-Artikel 209)

Der Rat nimmt von sich aus und mit einfacher Mehrheit die Europäischen Beschlüsse über die rechtliche Stellung der in der Verfassung vorgesehenen Ausschüsse an. Er beschließt nach Anhörung der Kommission.

Unterabschnitt 4 DIE KOMMISSION

Artikel III-245 (ex-Artikel 213 Absatz 1 und ex-Artikel 214)

(1) *(Verfahren zur Ernennung der Kommissionsmitglieder)*

(2) Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Artikel III-246 (ex-Artikel 213 Absatz 2)

Die Mitglieder der Kommission haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 26 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel III-247 (ex-Artikel 215)

(1) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung. Ein Mitglied der Kommission erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident es nach Billigung durch das Kollegium dazu auffordert.

(Verfahren für die Ernennung eines Nachfolgers des Präsidenten oder eines Mitglieds der Kommission)

Artikel III-248 (ex-Artikel 216)

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel III-249 (ex-Artikel 217)

Die Zuständigkeiten der Kommission werden von ihrem Präsidenten vorbehaltlich von Artikel I-27 Absatz 3 der Verfassung gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Mitglieder der Kommission üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.

Artikel III-250 (neu)

(Weitere Bestimmungen betreffend die Kommission)

Artikel III-251 (ex-Artikel 218)

Die Kommission nimmt ihre Geschäftsordnung an, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel III-252 (ex-Artikel 219)

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst. Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Artikel III-253 (ex-Artikel 212)

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Union.

Unterabschnitt 5 DER GERICHTSHOF

SIEHE DOKUMENT CONV 734/03

Unterabschnitt 6 DER RECHNUNGSHOF

Artikel III-286 (ex-Artikel 248)

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Union geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird. Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Union ergänzt werden.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dabei berichtet er insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Union.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluss der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen, in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, sowie der natürlichen und juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Der Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe, die Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, die natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen.

Die Rechte des Rechnungshofs auf Zugang zu Informationen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit deren Tätigkeit bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der Union werden in einer Vereinbarung zwischen dem Rechnungshof, der Bank und der Kommission geregelt. Der Rechnungshof hat auch dann Recht auf Zugang zu den Informationen, die für die Prüfung der von der Bank verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Union erforderlich sind, wenn eine entsprechende Vereinbarung nicht besteht.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen vorgelegt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt nach Zustimmung des Rates.

Artikel III-287 (ex-Artikel 247)

(1) Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(2) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden auf sechs Jahre ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig. Der Rat erlässt von sich aus einen Beschluss zur Festlegung der gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Mitglieder des Rechnungshofs wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(5) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 7.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(6) Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, dass es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

ABSCHNITT 2

DIE BERATENDEN ORGANE DER UNION

Unterabschnitt 1 DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

Artikel III-288 (ex-Artikel 263)

(Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen)

Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Rat erlässt von sich aus den Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder und Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet automatisch bei Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Mandats, aufgrund dessen sie vorgeschlagen wurden; für die verbleibende Amtszeit wird nach demselben Verfahren ein Nachfolger ernannt. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Artikel III-289 (ex-Artikel 264)

Der Ausschuss der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für zweieinhalb Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Artikel III-290 (ex-Artikel 265)

Der Ausschuss der Regionen wird vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission in den in der Verfassung vorgesehenen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser beiden Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

Wenn das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss nach [Artikel 262] gehört, so wird der Ausschuss der Regionen vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet. Der Ausschuss der Regionen kann eine entsprechende Stellungnahme abgeben, wenn er der Auffassung ist, dass spezifische regionale Interessen berührt werden.

Die Stellungnahme des Ausschusses sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

Unterabschnitt 2 DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Artikel III-291 (ex-Artikel 258)

(Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses)

Artikel III-292 (ex-Artikel 259)

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig. Der Rat erlässt von sich aus den Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder.

(2) Der Rat beschließt nach Anhörung der Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens einholen, die von der Tätigkeit der Union betroffen sind.

Artikel III-293 (ex-Artikel 260)

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für zweieinhalb Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Artikel III-294 (ex-Artikel 262)

Der Ausschuss muss vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission in den der Verfassung vorgesehenen Fällen gehört werden. In allen anderen Fällen kann er von diesen Organen gehört werden. Er kann auch von sich aus Stellungnahmen abgeben.

Wenn das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

ABSCHNITT 3

DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Artikel III-295 (ex-Artikel 266)

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist Gegenstand eines Protokolls. Durch ein Europäisches Gesetz können die Artikel 4, 11 und 12 und Artikel 18 Absatz 5 der Satzung der Bank entweder auf Antrag der Europäischen Investitionsbank nach Anhörung der Kommission oder auf Antrag der Kommission nach Anhörung der Europäischen Investitionsbank geändert werden.

Artikel III-296 (ex-Artikel 267)

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Union beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. Zu diesem Zweck erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

- a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Errichtung des Binnenmarktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;
- c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union.

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

Artikel III-297 (ex-Artikel 250)

- (1) Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er vorbehaltlich des Artikels [III-298 Absätze 4 und 5, I-54 und III-306] Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.
- (2) Solange ein Beschluss des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern.

Artikel III-298 (ex-Artikel 251)

- (1) Werden Gesetze oder Rahmengesetze gemäß der Verfassung im normalen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so gilt das nachstehende Verfahren.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Erste Lesung

- (3) Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Rat.
- (4) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der vorgeschlagene Rechtsakt erlassen.
- (5) Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.
- (6) Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Zweite Lesung

- (7) Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung
 - a) den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;
 - b) den Standpunkt des Rates in erster Lesung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
 - c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

- (8) Hat der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments
- a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;
 - b) nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.
- (9) Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat einstimmig.

Vermittlung

- (10) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen.
- (11) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.
- (12) Billigt der Vermittlungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

Dritte Lesung

- (13) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen.
- (14) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.
- (15) Wird in den in der Verfassung eigens vorgesehenen Fällen ein Gesetz oder Rahmengesetz auf Vorschlag einer Gruppe von Mitgliedstaaten im normalen Gesetzgebungsverfahren erlassen, finden die Absätze 2, 6 letzter Satz und 9 keine Anwendung.

Das Europäische Parlament und der Rat übermitteln der Kommission den Vorschlag der Gruppe der Mitgliedstaaten sowie ihre jeweiligen Standpunkte in erster und zweiter Lesung. Das Europäische Parlament oder der Rat können während des gesamten Verfahrens die Kommission um Stellungnahme bitten. Die Kommission kann auch von sich aus eine Stellungnahme abgeben. Sie kann an dem Vermittlungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 11 teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich hält.

Artikel III-299 (neu)

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission halten gegenseitige Konsultationen ab und legen die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit gemeinsam fest. Dazu können sie unter Wahrung der Verfassung interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, die auch bindenden Charakter haben können.

Artikel III-300 (neu)

- (1) Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Ämter, Agenturen und Einrichtungen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.
- (2) Zu diesem Zweck kann unbeschadet des Artikels [283] ein Europäisches Gesetz zur Festlegung einschlägiger Bestimmungen erlassen werden.

Artikel III-301 (neu)

- (1) Die Organe, Ämter, Agenturen und Einrichtungen der Union messen der Transparenz ihrer Beratungen große Bedeutung bei und sehen gemäß Artikel I-49 in ihren Geschäftsordnungen spezielle Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten vor.
- (2) In Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren tagen das Europäische Parlament und der Gesetzgebungsrat öffentlich und sorgen für die Veröffentlichung der diesbezüglichen Dokumente [*Option*: veröffentlichen die Ergebnisse, die Erklärungen zur Abstimmung, die Protokolle und alle darin aufgenommenen Erklärungen].

Artikel III-302 (ex-Artikel 210)

Der Rat erlässt die Europäischen Beschlüsse zur Festlegung der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts, den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs sowie die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Er setzt ferner alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

Artikel III-303 (ex-Artikel 256)

Die Handlungen des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof benennt.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsbestimmungen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

TITEL VI

ARBEITSWEISE DER UNION

KAPITEL II

FINANZVORSCHRIFTEN

ERLÄUTERUNG

Dieses Kapitel wurde ausgehend von den entsprechenden Artikeln des EGV erstellt, die im Lichte der Artikel über die Finanzen in Teil I der Verfassung sowie der Schlussfolgerungen des Arbeitskreises "Haushaltsverfahren" geändert wurden. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem derzeit geltenden Recht sind nachstehend erläutert.

Artikel III-304, der die Bestimmungen des Entwurfs von Artikel I-54 ergänzt, ist völlig neu. Er enthält die Regelungen zum mehrjährigen Finanzrahmen, die laut dem Schlussbericht des Arbeitskreises "Haushaltsverfahren" in Teil III der Verfassung enthalten sein sollen. Es handelt sich um folgende Regelungen:

- Der Zeitraum, auf den sich der Finanzrahmen erstreckt. Er muss mindestens 5 Jahre umfassen.
- Die Festsetzung der jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für eine begrenzte Zahl von Rubriken und der jährlichen Obergrenze der Mittel für Zahlungen. Bei der Festsetzung dieser Obergrenzen muss die Obergrenze der Eigenmittel eingehalten werden. Diese Regelung ist bereits in Artikel 39a von Teil I der Verfassung enthalten und muss folglich hier nicht wiederholt werden.
- Die nähere Beschreibung der "Ausgabenkategorien". Der Arbeitskreis hat darauf hingewiesen, dass die Ausgabenkategorien in der Verfassung nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollten; hingegen muss dort eine Bestimmung vorgesehen werden, dass verbindliche Obergrenzen nur für eine begrenzte Zahl von Kategorien festgelegt werden können, damit der jährliche Haushaltsplan nicht seines Inhalts entleert wird. Aus diesem Grund ist am Ende von Absatz 2 eine sehr flexible Beschreibung vorgesehen, bei der die Betonung auf der begrenzten Anzahl der Kategorien liegt.
- Die Regelung, wonach der Finanzrahmen auch alle sonstigen für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen enthalten kann. Dies bezieht sich ausschließlich auf die Bestimmungen, die eng mit der Durchführung des Finanzrahmens zusammenhängen. Mit dieser Regelung wird nur das übertragen, was in der gegenwärtigen finanziellen Vorausschau enthalten ist.
- Den Mechanismus, um ein eventuelles Scheitern des Verfahrens für die Annahme des "mehrjährigen Finanzrahmens" aufzufangen. Der Arbeitskreis hat vorgeschlagen, dass dieser Mechanismus darin bestehen sollte, das letzte Jahr des vorangegangenen "Finanzrahmens" zu verlängern. Ein derartiger Mechanismus ist unerlässlich, da der Finanzrahmen der verbindliche Rahmen für das jährliche Haushaltsverfahren werden soll.
- Die Pflicht der Organe, ihrerseits alles zu tun, damit das Haushaltsverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Durch den Absatz 5 soll die Idee interinstitutioneller Verhandlungen im Rahmen des Beschlussfassungsverfahrens beibehalten werden.

Das Präsidium hielt es nicht für erforderlich, eine Bestimmung vorzusehen, die die Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens ermöglicht, da eine solche Änderung laut Vorschlag des Arbeitskreises dem gleichen Verfahren unterworfen wäre, wie es für die Annahme des Finanzrahmens gilt.

Artikel III-305 entspricht dem gegenwärtigen Artikel 272 Absatz 1 EGV.

In Artikel III-306 wird das Haushaltsverfahren beschrieben, wie es im Schlussbericht des Arbeitskreises "Haushaltsverfahren" im Einzelnen dargestellt wurde.

- Die Initiative liegt bei der Kommission, die nicht mehr einen Vorentwurf für den Haushaltsplan, sondern einen Entwurf vorlegt. Dadurch darf jedoch - nach Meinung des Arbeitskreises - den Abstimmungsregeln im Rat nicht vorgegriffen werden. Es muss wie im Falle des "mehnjährigen Finanzrahmens" im Hinblick auf die erforderlichen Mehrheiten im Rat eine Ausnahmeregelung bezüglich der gegenwärtig in Artikel 250 EGV angeführten Konsequenzen des bei der Kommission liegenden Initiativrechts vorgesehen werden. In der Zwischenzeit wird der Abstimmungsmodus im Rat (qualifizierte Mehrheit) für das gesamte Verfahren immer wieder ausdrücklich erwähnt, um jegliche Unklarheit zu vermeiden.
- Die Verfahrensunterschiede zwischen den obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben werden aufgehoben. Laut dem Schlussbericht des Arbeitskreises ist die Aufhebung dieser Unterscheidung an die Verstärkung der Haushaltsdisziplin durch die Verankerung des Finanzrahmens in der Verfassung (Artikel I-54) geknüpft, und insbesondere an die Aufnahme des Grundsatzes, demzufolge die Haushaltsbehörde und die Kommission dafür Sorge zu tragen haben, dass die Union über die Finanzmittel verfügt, die erforderlich sind, um ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen; dieser Grundsatz ist in dem nachstehenden Entwurf von Artikel 12 enthalten.
- Die Dauer des Verfahrens müsste abgekürzt werden können: Der Entwurf für den Haushaltsplan würde spätestens am 1. September vorgelegt und müsste vor Ende des Jahres angenommen werden.
- Es handelt sich um ein Ad-hoc-Verfahren, das sich an das normale vereinfachte Gesetzgebungsverfahren anlehnt:
 - a) Es gäbe bei jedem Organ nur eine Lesung, wobei kein Konsens über die Reihenfolge dieser Lesungen bestand.
 - b) Im Falle abweichender Haltungen von Parlament und Rat wird ein nach dem Vorbild des gegenwärtigen Mitentscheidungsverfahrens gebildeter Vermittlungsausschuss einberufen, der versucht, einen gemeinsamen Entwurf auszuhandeln.

Was den Mechanismus für den Fall betrifft, dass eines der Organe den gemeinsamen Entwurf des Ausschusses ablehnt oder es einem Organ nicht gelungen ist, den gemeinsamen Entwurf anzunehmen, hat das Präsidium unter den vom Arbeitskreis vorgeschlagenen Optionen die vorgezogen, die das gegenwärtige Verfahren für die nichtobligatorischen Ausgaben zugrundelegt, wonach das Parlament unter Voraussetzung einer verstärkten Mehrheit das letzte Wort hat.

Artikel III-307 betrifft das System der vorläufigen Zwölfstel. Er ist an die am Haushaltsverfahren vorgenommenen Änderungen angepasst worden. Die Verfahrensunterschiede, die sich danach richteten, ob sich das Zwölfstel auf die obligatorischen oder auf die nichtobligatorischen Ausgaben bezieht, werden aufgehoben. Dadurch konnte der Artikel wesentlich vereinfacht werden.

Artikel III-308 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 271 EGV.

Artikel III-309 entspricht dem Artikel 274 mit Änderungen, namentlich einem neuen Unterabsatz 2; diese Änderungen sollen es ermöglichen, der geteilten Verantwortlichkeit für die Ausführung des Haushaltsplans besser Rechnung zu tragen und die Mitgliedstaaten stärker einzubeziehen. Der letzte Unterabsatz sollte eher in das auf der Grundlage des Artikels III-314 erlassene Gesetz aufgenommen werden.

In Artikel III-310 wurde dem derzeitigen Artikel 275 auf Wunsch des Arbeitskreises "Haushaltsverfahren" ein neuer Unterabsatz 2 mit dem Ziel hinzugefügt, die demokratische Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans zu verstärken.

Zu Artikel III-311 wurde keine Änderung gegenüber dem geltenden Artikel 276 EGV vorgeschlagen, abgesehen davon, dass die Elemente, denen das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen der Entlastung Rechnung tragen, um den im Entwurf des Artikels 7 genannten "Evaluierungsbericht" ergänzt wurden.

Der Hinweis auf den Euro in Artikel III-312 wurde aufgrund des Berichts der Expertengruppe der Juristischen Dienste vom 13. März 2003 aufgenommen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch der mehrjährige Finanzrahmen in Euro aufzustellen ist.

Artikel III-313 übernimmt den Artikel 278.

Das Präsidium hat den Artikel III-314 [ex-Artikel 279] an den Titel über die Instrumente des Teils I der Verfassung angepasst.

Was den Artikel III-315 betrifft, so sei daran erinnert, dass der Arbeitskreis "Haushaltsverfahren" die Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben davon abhängig gemacht hat, dass in die Verfassung der Grundsatz aufgenommen wird, wonach die Haushaltsbehörde und die Kommission dafür zu sorgen haben, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen. Letztendlich geht es darum, dass das Konzept rechtsverbindlicher Ausgaben ausdrücklich anerkannt wird. Der Ausdruck "Dritte" bezeichnet dabei nicht nur Drittstaaten, sondern auch natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Union rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist.

Mit Artikel III-316 wird der Auffassung des Arbeitskreises "Haushaltsverfahren" entsprochen, dass die in der Praxis bestehenden informellen Verhandlungs- und Konzertierungsverfahren im Rahmen des neuen Haushaltsverfahrens fest verankert werden sollten, um die im Laufe des letzten Jahrzehnts zwischen den Organen entstandene Kultur der Zusammenarbeit zu bewahren.

Das Präsidium schlägt vor, den Trilog, zu dem die Präsidenten der drei Organe (Parlament, Rat und Kommission) zusammenkommen, fest, aber in flexibler Form in der Verfassung zu verankern. Der Kommission in ihrer Rolle als Initiatorin des Verfahrens, aber auch als Vermittlerin zwischen Parlament und Rat könnte die Aufgabe zukommen, den Trilog dann einzuberufen, wenn dies angeraten erscheint, um Fortschritte bei den Haushaltsverfahren – dem jährlichen wie dem des mehrjährigen Finanzrahmens – zu erzielen. Dieser Artikel übernimmt den derzeitigen Artikel 280 EGV.

Absatz 4 des Artikels III-317 wurde dem Entwurf für Artikel 24 ff. und dem Entwurf für den Titel über den Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit angepasst.

TEXTENTWÜRFE

ABSCHNITT 1

DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN

Artikel III-304 (neu)

- (1) Der mehrjährige Finanzrahmen wird im Einklang mit Artikel [I-54] für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufgestellt.
- (2) Im Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige gibt, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union.
- (3) Der Finanzrahmen enthält auch alle sonstigen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.
- (4) Wurde bis zum Ablauf des vorangegangenen Finanzrahmens kein Europäisches Gesetz des Rates zur Aufstellung eines neuen Finanzrahmens erlassen, so werden die das letzte Jahr betreffenden Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des vorangegangenen Finanzrahmens bis zum Erlass dieses Gesetzes fortgeschrieben.
- (5) Das Parlament, der Rat und die Kommission erlassen während des gesamten Verfahrens zur Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens alle erforderlichen Maßnahmen, um das Verfahren erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

ABSCHNITT 2

DER JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

Artikel III-305 [ex-Artikel 272]

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel III-306 [ex-Artikel 272]

Das Europäische Gesetz, mit dem der Jahreshaushaltsplan der Union festgestellt wird, wird gemäß den folgenden Bestimmungen erlassen:

- (1) Jedes Organ stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Entwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Entwurf umfasst den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

Die Kommission kann den Entwurf des Haushaltsplans während des laufenden Verfahrens bis zur Einberufung des in Absatz 5 genannten Vermittlungsausschusses ändern.

- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.
- (3) Der Rat legt seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Haushaltsgesetzes fest und leitet ihn spätestens am 1. Oktober des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, dem Europäischen Parlament zu. Er unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat.
- (4) Hat das Europäische Parlament binnen vierzig Tagen nach dieser Übermittlung
 - a) den Standpunkt des Rates gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt das Haushaltsgesetz als verabschiedet;
 - b) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rates umgehend den Vermittlungsausschuss ein.

Der Vermittlungsausschuss tritt nicht zusammen, falls der Rat dem Europäischen Parlament binnen zehn Tagen mitteilt, dass er alle seine Abänderungen billigt.

- (5) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, binnen einer Frist von einundzwanzig Tagen nach seiner Einberufung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertreter und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments zu erzielen.
 - (6) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.
 - (7) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen einundzwanzig Tagen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von vierzehn Tagen, um den gemeinsamen Entwurf anzunehmen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
 - (8) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen einundzwanzig Tagen keinen gemeinsamen Entwurf oder lehnt der Rat den gemeinsamen Entwurf ab, so kann das Europäische Parlament binnen einer Frist von vierzehn Tagen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen, seine Abänderungen zu bestätigen. Wenn das Europäische Parlament seine Abänderung nicht bestätigt, gilt der Standpunkt des Rates zu jedem Haushaltsposten, der abgeändert wurde, als angenommen.
- Lehnt das Europäische Parlament den gemeinsamen Entwurf mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen ab, so kann es verlangen, dass ein neuer Haushaltsplanentwurf unterbreitet wird.
- (9) Nach Abschluss des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident des Europäischen Parlaments fest, dass das Haushaltsgesetz endgültig verabschiedet ist.

Artikel III-307 [ex-Artikel 273]

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein Haushaltsgesetz verabschiedet, so können nach der gemäß den Bestimmungen des Europäischen Gesetzes nach [Artikel III-314 (ex-Artikel 279)] für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im Haushaltsgesetz des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Prüfung befindlichen Haushaltsplanentwurf vorgesehen sind.

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem er die über dieses Zwölftel hinausgehenden Ausgaben genehmigt. Er leitet diesen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu.

In diesem Europäischen Beschluss werden die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.

Er tritt dreißig Tage nach seiner Annahme in Kraft, sofern das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser Frist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, diese Ausgaben zu kürzen.

Artikel III-308 [ex-Artikel 271]

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Europäischen Gesetzes nach [Artikel III-314 (ex-Artikel 279)] dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, übertragen werden, jedoch lediglich auf das nächste Haushaltsjahr.

Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; die Kapitel werden entsprechend dem Europäischen Gesetz nach [Artikel III-314 (ex-Artikel 279)] unterteilt.

Die Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission und des Gerichtshofes werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Teilen des Haushaltsplans aufgeführt.

ABSCHNITT 3

AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND ENTLASTUNG

Artikel III-309 [ex-Artikel 274]

Die Kommission führt den Haushaltsplan zusammen mit den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Europäischen Gesetz nach [Artikel III-314 (ex-Artikel 279)] in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden.

Das Europäische Gesetz nach [Artikel III-314 (ex-Artikel 279)] legt die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten fest.

Das Europäische Gesetz nach [Artikel III-314 (ex-Artikel 279)] legt die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten fest, nach denen jedes Organ an der Vornahme seiner Ausgaben beteiligt ist.

Die Kommission kann nach Maßgabe des Europäischen Gesetzes nach [Artikel III-314 (ex-Artikel 279)] Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel III-310 [ex-Artikel 275]

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Union.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ferner einen Evaluierungsbericht vor, der sich auf die Ergebnisse stützt, die insbesondere in Bezug auf die Vorgaben erzielt wurden, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel [III-311 (ex-Artikel 276 Absatz 3)] gegeben wurden.

Artikel III-311 [ex-Artikel 276]

(1) Auf Empfehlung des Rates erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die Rechnung, die Übersicht und den Evaluierungsbericht gemäß [Artikel III-310 (ex-Artikel 275)] sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen, die Zuverlässigkeitserklärung gemäß [Artikel III-286 (ex-Artikel 248)] und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

(4) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel III-312 [ex-Artikel 277]

Der mehrjährige Finanzrahmen und der Jahreshaushaltsplan werden in Euro aufgestellt.

Artikel III-313 [ex-Artikel 278]

Die Kommission kann vorbehaltlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Guthaben in der Währung eines dieser Staaten in die Währung eines anderen Mitgliedstaats transferieren, soweit dies erforderlich ist, um diese Guthaben für die der Verfassung vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Besitzt die Kommission verfügbare oder flüssige Guthaben in der benötigten Währung, so vermeidet sie soweit möglich derartige Transferierungen.

Die Kommission verkehrt mit jedem der betroffenen Mitgliedstaaten über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte nimmt sie die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaats oder ein anderes von diesem genehmigtes Finanzinstitut in Anspruch.

Artikel III-314 [ex-Artikel 279]

- (1) Durch Europäische Gesetze
 - a) wird die Haushaltsordnung aufgestellt, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;
 - b) werden die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen festgelegt.

Diese Europäischen Gesetze werden nach Anhörung des Rechnungshofs angenommen.

(2) In einer auf Vorschlag der Kommission erlassenen Verordnung des Rates werden die Einzelheiten und das Verfahren festgelegt, nach denen die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehenen Haushaltseinnahmen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen. Der Rat beschließt nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs.

(3) Bis zum 1. Januar 2007 beschließt der Rat einstimmig in allen in diesem Artikel genannten Fällen.

Artikel III-315 (neu)

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Artikel III-316 (neu)

Auf Initiative der Kommission werden im Rahmen der nach diesem Kapitel vorgesehenen Haushaltsverfahren regelmäßige Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission einberufen. Diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe zu fördern, um die Durchführung der Bestimmungen dieses Titels zu erleichtern.

ABSCHNITT 5

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel III-317 (ex-Artikel 280)

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen durch gemäß diesem Artikel erlassene Maßnahmen, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.
- (2) Zur Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, erlassen die Mitgliedstaaten die gleichen Bestimmungen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrug erlassen, der sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richtet.
- (3) Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug. Sie sorgen zu diesem Zweck zusammen mit der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.
- (4) Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten werden die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Rechnungshofs angenommen.
- (5) Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen und Bestimmungen vor, die zur Durchführung dieses Artikels angenommen wurden.

NEUE RECHTSGRUNDLAGEN

ERLÄUTERUNGEN

Der Entwurf für Artikel über die Zuständigkeiten impliziert die Festlegung bestimmter neuer Rechtsgrundlagen.

- Sport: Änderung des Artikels [ex 149] über die Bildung
- Energie: Ein neuer Artikel ist in das Kapitel "Die Politik in anderen Einzelbereichen" einzufügen.
- Bevölkerungsschutz: Ein neuer Artikel ist in das Kapitel "Bereiche, in denen die Union beschließen kann, eine unterstützende Maßnahme durchzuführen" einzufügen; dieser Artikel geht einher mit der Beistandsklausel in Teil 1 der Verfassung und der entsprechenden Rechtsgrundlage in Teil III.
- Geistiges Eigentum: Ein neuer Artikel ist in das Kapitel "Binnenmarkt" einzufügen.
- Verwaltungszusammenarbeit: Ein neuer Artikel ist in das Kapitel "Bereiche, in denen die Union beschließen kann, eine unterstützende Maßnahme durchzuführen" einzufügen.
- Raumfahrt: Ein neuer Artikel ist in den Abschnitt "Forschung und technologische Entwicklung" einzufügen.

Kapitel V
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport

Artikel [ex 149]

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

Die Union trägt in Anbetracht der sozialen und pädagogischen Funktion des Sports zur Förderung seiner europäischen Aspekte bei.

(2) Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustausches über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustausches und des Austausches sozialpädagogischer Betreuer;
- Förderung der Entwicklung der Fernlehre;
- **Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung gerechter Wettkämpfe und der Zusammenarbeit zwischen den Sportverbänden sowie durch Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jugendlichen Sportler.**

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

- (4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels
- a) werden unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen durch europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen angenommen.
 - b) nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen an.

Kommentar

Das Präsidium ist übereingekommen, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Sport zu schaffen. Es erscheint angezeigt, einen expliziten Hinweis auf den Sport in den Artikel 149, der die Bildung und die Jugend betrifft, aufzunehmen, da es sich beim Sport um einen Aspekt dieses umfassenderen Bereichs handelt.

Da die Freizügigkeit der Sportler unter die Bestimmungen über den Binnenmarkt fällt, ist dieser Gedankenstrich auf die "grenzüberschreitenden" Auswirkungen zu beschränken, die ein Handeln auf europäischer Ebene rechtfertigen.

Neuer Artikel

(Einzufügen in das Kapitel "Die Politik in anderen Einzelbereichen")

(1) Die Energiepolitik der Union hat im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes,**
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und**
- c) Förderung der Energieeffizienz sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.**

(2) Die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen werden durch Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses angenommen.

(3) Diese Gesetze berühren nicht die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung. Derartige Maßnahmen werden gemäß Artikel [ex 175 Absatz 2 Buchstabe c] angenommen.

Kommentar

- 1. Der vorgeschlagene Textentwurf für die Rechtsgrundlage "Energie" deckt in dem weit gefassten Absatz 1 die Art von Maßnahmen ab, die bislang angenommen wurden, ohne dabei eine zu starke Detailgenauigkeit aufzuweisen, die nicht gewünscht wird.*
- 2. In Absatz 2 ist der Rückgriff auf das normale Gesetzgebungsverfahren für die unter die Ziele des Absatzes 1 fallenden Maßnahmen vorgesehen. Es wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energieträgern und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung berühren, nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß ex-Artikel 175 Absatz 2 Buchstabe c angenommen werden.*

Neuer Artikel

(Einzufügen in das Kapitel "Bereiche, in denen die Union beschließen kann, eine unterstützende Maßnahme durchzuführen"]

(1) Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um zu erreichen, dass die Wirksamkeit der Systeme zur Verhütung von natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen in der Union verbessert wird.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Gefahrenvermeidung, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Bevölkerungsschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle natürlicher oder vom Menschen verursachter Katastrophen;
- Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Bevölkerungsschutzstellen im Einsatzfall;
- Verbesserung der Kohärenz von Bevölkerungsschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene.

(2) Die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen werden durch Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.

Kommentar

Dieser Artikelentwurf ist im Lichte der in die Verfassung eingefügten Beistandsklausel (Artikel I-42) sowie der in Teil III enthaltenen Bestimmungen zu ihrer Durchführung zu sehen.

Mit dem Entwurf für den Text einer Rechtsgrundlage für den Bevölkerungsschutz soll dem Handeln der Union ein dieser Art von Zuständigkeit (Unterstützungsmaßnahme) angemessener Charakter verliehen werden und zugleich soll es inhaltlich ausgefüllt werden.

Im Lichte der zahlreichen Anträge der Konventsmitglieder wird vorgeschlagen, die gegenseitige Unterstützung im Falle einer Natur- oder Technologiekatastrophe wieder in die Beistandsklausel (sowohl in Teil I als auch in Teil III) aufzunehmen. Dieser zweifache Ansatz hat zur Folge, dass

- *hinsichtlich der normalen Präventionstätigkeit und der Festlegung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der nationalen Katastrophenschutzdienste das normale Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung gelangt (mit Ausnahme allerdings der Harmonisierungsmaßnahmen);*
- *hinsichtlich der gegenseitigen Unterstützung zwischen Mitgliedstaaten mit nationalen, zivilen oder militärischen Mitteln das Handeln der Union im Rahmen des Rates koordiniert wird und die GASP-Strukturen (insbesondere der Militärausschuss und der Militärstab) einen Beitrag leisten können. Aufgrund des Rückgriffs auf militärische Mittel ist dem Minister für auswärtige Angelegenheiten eine Rolle zugewiesen worden.*

Zur Erinnerung sind nachstehend die Artikel I-42 und III-226 betreffend die Beistandsklausel wiedergegeben:

"Artikel I-42: Beistandsklausel

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, mit dem Ziel,

- a) – terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abzuwenden;
– die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
– einen Mitgliedstaat im Falle eines Terroranschlags auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- b) – einen Mitgliedstaat im Falle einer Katastrophe auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Modalitäten für die Durchführung dieser Bestimmung sind in Teil III Titel B Artikel [...] der Verfassung enthalten.

Artikel III-226

(Anwendung der Beistandsklausel)

(1) Aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Kommission nimmt der Rat einen Beschluss zur Bestimmung der Modalitäten für die Anwendung der Beistandsklausel nach Artikel [I-42] an.

(2) Ist ein Mitgliedstaat Ziel eines Terroranschlags oder von einer natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Anforderung seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.

(3) Im Rahmen dieses Artikels wird der Rat vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee unter Mitwirkung der im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eingerichteten Strukturen und vom Ausschuss nach [Artikel III-152, (ex-5)] unterstützt, die ihm gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.

(4) Damit die Union auf effiziente Weise tätig werden kann, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.

Neuer Artikel (Einzufügen in das Kapitel "Binnenmarkt")

Im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes werden unbeschadet des Artikels [ex-290] durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel festgelegt, damit ein einheitlicher Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten Union gewährleistet wird und auf Unionsebene zentrale Genehmigungs-, Koordinierungs- und Kontrollverfahren eingerichtet werden.

Kommentar

Im Bericht der Gruppe "Ergänzende Zuständigkeiten" und jenem der Experten der Juristischen Dienste wurde die Zweckmäßigkeit der Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums hervorgehoben. Da Artikel ex 95 die Angleichung der Rechtsvorschriften ermöglicht, wird vorgeschlagen, einen gesonderten Artikel vorzusehen, der die Grundlage für die Schaffung "europäischer Rechtstitel" (Marken, Patente usw.) und von zentralisierten Systemen für die Genehmigung und die Kontrolle bildet. Im letzten Satz wird auf Artikel ex-290 verwiesen, der bei Fragen im Zusammenhang mit der Sprachenregelung eine einstimmige Beschlussfassung des Rates vorsieht.

Neuer Artikel

(Einzufügen in das Kapitel "Bereiche, in denen die Union beschließen kann, eine unterstützende Maßnahme durchzuführen")

- (1) Die für das einwandfreie Funktionieren der Union erforderliche effiziente Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ist als Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen.**
- (2) Die Union kann die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen unterstützen, ihre Verwaltungskapazität im Hinblick auf die Durchführung des Unionsrechts zu verbessern. Dies kann die Erleichterung des Austausches von Informationen und von Bediensteten sowie die Unterstützung von Ausbildungs- und Entwicklungsprogrammen beinhalten. Kein Mitgliedstaat wird gezwungen, diese Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen werden mit einem Europäischen Gesetz festgelegt.**
- (3) Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Unionsrecht durchzuführen, oder die Befugnisse und Pflichten der Kommission. Ferner berührt dieser Artikel nicht andere Bestimmungen der Verfassung, in denen eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und der Union vorgesehen ist.**

Kommentar

Im Endbericht der Gruppe "Ergänzende Zuständigkeiten" ist folgende Empfehlung enthalten: "Ein künftiger Vertrag sollte eine Klausel enthalten, in der das gemeinsame Interesse an einer effizienten Umsetzung des EU-Rechts betont wird und die die Union ermächtigt, unterstützende Maßnahmen zu treffen, um den Austausch von Informationen und Personen im Zusammenhang mit der einzelstaatlichen Verwaltung des Unionsrechts zu erleichtern und Ausbildungs- und Entwicklungsprogramme aus Mitteln der Union zu fördern."

Die Empfehlung der Gruppe wird mit der vorliegenden Bestimmung konkret umgesetzt. Diese stellt einen zusätzlichen Bereich, in dem unterstützende Maßnahmen ergriffen werden können, dar, der den in Artikel I-16 der Verfassung aufgeführten Bereichen hinzuzufügen ist.

Nach einem der Grundprinzipien der Union obliegt die Durchführung des Unionsrechts den Mitgliedstaaten (sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt wird); diesem Prinzip entspricht die Pflicht der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung effizient und rechtlich korrekt erfolgt. In Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass die Qualität der Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten als eine Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen ist. In Absatz 2 wird die Union ermächtigt, in dieser Hinsicht unterstützende Maßnahmen zu erlassen, indem sie den Austausch von Informationen und von Bediensteten, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Unionsrechts wahrnehmen, erleichtert und indem sie gemeinsame Ausbildungs- und Entwicklungsprogramme unterstützt. In Absatz 3 wird hervorgehoben, dass die gemäß dieser Rechtsgrundlage angenommenen Maßnahmen die Verpflichtungen aus anderen Bestimmungen der Verfassung nicht berühren.

Neuer Artikel

(Einzufügen in den Abschnitt "Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt")

(1) Die Union entwickelt eine europäische Raumfahrtpolitik, um den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Durchführung ihrer Politiken zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die für die Erforschung und Nutzung des Weltraums erforderlichen Anstrengungen koordinieren.

(2) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze werden die erforderlichen Maßnahmen, die die Form eines europäischen Weltraumprogramms annehmen können, festgelegt, damit ein Beitrag zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele geleistet wird.

Kommentar

In Absatz 1 wird das allgemeine Ziel bekräftigt und die Ausrichtung dieser Politik umrissen, die die Dimension der Forschung und technologischen Entwicklung, aber auch die Dimension der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und gegebenenfalls die übrigen Politikbereiche der Union erfasst.

In Absatz 2 sind die Art und der Inhalt der Maßnahmen der Union in diesem Bereich angegeben; diese können die Ausarbeitung und Durchführung eines europäischen Raumfahrtprogramms umfassen, ohne dass andere Formen des Tätigwerdens (beispielsweise im Bereich der internationalen Zusammenarbeit) ausgeschlossen sind.

INSTRUMENTE UND VERFAHREN

Liste der Rechtsgrundlagen, bei denen nach dem Verfassungsentwurf das Annahmeverfahren gegenüber den derzeitigen Verträgen geändert wird.

<i>Rechtsgrundlagen mit geändertem Beschlussfassungsverfahren</i>	<i>Derzeitiges Verfahren</i>
Normales Gesetzgebungsverfahren	
Modalitäten für die Kontrolle von Durchführungsbefugnissen (Artikel I-36)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 202 EGV)
Binnenmarkt – Maßnahmen der sozialen Sicherheit für Wanderarbeitnehmer der Gemeinschaft (Artikel III-18)	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Artikel 42 EGV)
Ausnahme bestimmter Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über das Niederlassungsrecht (Artikel III-21 Absatz 2)	Qualifizierte Mehrheit im Rat (Artikel 45 Absatz 2 EGV)
Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Koordinierung der bestehenden gesetzlichen Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf (Artikel III-23)	Mitentscheidung – der Rat beschließt einstimmig (Artikel 47 EGV)
Anwendung der Vorschriften über die Erbringung von Dienstleistungen auch auf in der Gemeinschaft ansässige Drittstaatsangehörige (Artikel III-26 Absatz 2)	Qualifizierte Mehrheit im Rat (Artikel 49 Absatz 2 EGV)
Liberalisierung der Dienstleistungen (Artikel III-29)	Qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 52 Absatz 1 EGV)
Annahme sonstiger Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern (Artikel III-43 Absatz 2)	Qualifizierte Mehrheit im Rat (Artikel 57 Absatz 2 erster Teil EGV)

Rechtsgrundlagen mit geändertem Beschlussfassungsverfahren	Derzeitiges Verfahren
Geistiges Eigentum (Artikel III-65)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 308 EGV)
Multilaterale Überwachung (Artikel III-68 Absatz 6)	Verfahren der Zusammenarbeit (Artikel 99 Absatz 5 EGV)
Besondere Aufgaben der EZB (Artikel III-74 Absatz 6)	Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung (Artikel 105 Absatz 6 EGV)
Änderung des Protokolls über die Satzungen des ESZB und der EZB auf Empfehlung der EZB oder der Kommission (Artikel III-76 Absatz 5)	Qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung (Artikel 107 Absatz 5 EGV)
Für die Verwendung des Euro erforderliche Maßnahmen (Artikel III-80)	<i>(neu)</i>
Sozialpolitik: Buchstaben d (Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags), f (Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Interessen) und g (Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder) (Artikel III-99 Absätze 1 und 2)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 137 EGV) (<i>Nach dem geltenden Vertrag kann für die betreffenden Aspekte auf einstimmigen Beschluss des Rates das Mitentscheidungsverfahren angewandt werden</i>)
Strukturfonds und Kohäsionsfonds - ab 2007 - (Artikel III-114)	Qualifizierte Mehrheit im Rat ab 2007 (derzeit: Einstimmigkeit) und Zustimmung des Europäischen Parlaments (Artikel 161 EGV)
Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Gemeinsame Agrarpolitik (Artikel III-121 Absatz 1)	Qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 37 Absatz 2 EGV)
Rechtsvorschriften für die Gemeinsame Agrarpolitik (Artikel III-122 Absatz 2)	Qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 37 Absatz 2 EGV)
Energie (Artikel III-152)	Einstimmigkeit und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 308 EGV)
Personenkontrollen an den Grenzen (Artikel III-161)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 67 EGV) (<i>Mitentscheidung auf einstimmigen Beschluss zur Änderung des Verfahrens</i>)
Asyl (Artikel III-162)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 67 EGV)
Einwanderung (Artikel III-163)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 67 EGV)

<i>Rechtsgrundlagen mit geändertem Beschlussfassungsverfahren</i>	<i>Derzeitiges Verfahren</i>
Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen - Verfahren, Zusammenarbeit, Ausbildung und Mindestvorschriften (Artikel III-166)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 31 EUV)
Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich schwerer Kriminalitätsformen (Artikel III-167)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 31 EUV)
Maßnahmen zur Unterstützung der Kriminalprävention (Artikel III-168)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 31 EUV)
Eurojust (Artikel III-169)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 31 EUV)
Polizeiliche Zusammenarbeit (bestimmte Aspekte) (Artikel III-171 Absatz 1)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 30 EUV)
Europol (Artikel III-172)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 30 EUV)
Kultur (außer Empfehlungen) (Artikel III-176)	Mitentscheidung - der Rat beschließt einstimmig (Artikel 151 EGV)
Bevölkerungsschutz (Artikel III-179)	Einstimmigkeit und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 308 EGV)
Handelspolitik - Umsetzungsmaßnahmen (Artikel III-212 Absatz 2)	Qualifizierte Mehrheit im Rat (Artikel 133 EGV)
Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern (Artikel III-216 Absatz 2)	Qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 181a EGV)
Einrichtung von Fachgerichten (Artikel III-260)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 225a EGV)
Zuständigkeit des Gerichtshofs für gewerblichen Rechtsschutz (Artikel III-265)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments sowie einzelstaatliche Ratifizierung (Artikel 229a EGV)
Änderung der Satzung des Gerichtshofs (außer Titel I) (Artikel III-285)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 245 EGV)
Änderung bestimmter Artikel des Protokolls über die Satzung der EIB (Artikel III-295 Absatz 3)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 266 EGV)

<i>Rechtsgrundlagen mit geändertem Beschlussfassungsverfahren</i>	<i>Derzeitiges Verfahren</i>
Festlegung der Finanzvorschriften - ab 2007 - (Artikel III-314)	Qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 279 Absatz 1 EGV)
Festlegung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (Artikel III-329)	Qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 283 EGV)

Besondere Gesetzgebungsverfahren	
Eigenmittel - Modalitäten (Artikel I-53 Absatz 4) Gesetz des Rates mit qualifizierter Mehrheit - Zustimmung des Parlaments	Einstimmigkeit im Rat - einfache Stellungnahme des Parlaments - einzelstaatliche Ratifizierungen (Artikel 269 EGV)
Mehrjähriger Finanzrahmen (Artikel I-54) Gesetz des Rates mit qualifizierter Mehrheit - Zustimmung des Parlaments	Interinstitutionelle Vereinbarung
Annahme von Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern, die für den durch das Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Liberalisierungsprozess einen Rückschritt darstellen (Artikel III-43) Gesetz des Rates mit Einstimmigkeit - Anhörung des Parlaments	Einstimmigkeit im Rat ohne Stellungnahme des Parlaments (Artikel 57 Absatz 2 in fine EGV)
Maßnahmen zur Steuerharmonisierung, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen (auf einstimmigen Beschluss des Rates) (Artikel III-59 Absatz 2) Gesetz des Rates mit qualifizierter Mehrheit - Anhörung des Parlaments	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme (Artikel 93 EGV)
Für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendige Maßnahmen zur Körperschaftsteuer, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen (auf einstimmigen Beschluss des Rates) (Artikel III-60) Gesetz des Rates mit qualifizierter Mehrheit - Anhörung des Parlaments	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme (Artikel 93 EGV)
Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts (Artikel III-230) Gesetz des Parlaments - Zustimmung des Rates und Stellungnahme der Kommission	Gegenseitiges Einvernehmen von Parlament, Rat und Kommission (Artikel 193 EGV)
Jährlicher Haushaltsplan (Artikel III-306) Im Ad-hoc-Verfahren erlassenes Gesetz	Ad-hoc-Verfahren (Artikel 272 EGV)

Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter	
Anwendung des Verbots eines bevorrechtigten Zugangs (Artikel III-71 Absatz 2) Qualifizierte Mehrheit im Rat - Anhörung des Parlaments	Verfahren der Zusammenarbeit (Artikel 102 Absatz 2 EGV)
Anwendung des Verbots, Verbindlichkeiten einzugehen und Überziehungskredite zu gewähren (Artikel III-72 Absatz 2) Qualifizierte Mehrheit im Rat - Anhörung des Parlaments	Verfahren der Zusammenarbeit (Artikel 103 Absatz 2 EGV)
Maßnahmen zur Harmonisierung der Stückelung und der technischen Merkmale der Münzen (Artikel III-75 Absatz 2) Qualifizierte Mehrheit im Rat - Anhörung des Parlaments	Verfahren der Zusammenarbeit (Artikel 106 Absatz 2 EGV)
Zusammenarbeit der Behörden hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel III-159)	Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des Parlaments (Artikel 66 EGV sowie Artikel 30 und 31 EUV)
Empfehlungen im Bereich Kultur (Artikel III-176) Mehrheit im Rat	Einstimmigkeit im Rat (Artikel 151 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich EGV)
GASP-Beschlüsse werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gefasst, wenn er einen Beschluss auf Initiative des Außenministers nach einem entsprechenden Auftrag des Europäischen Rates annimmt (Artikel III-196)	(Titel V EUV)
Dringende Finanzhilfe für Drittländer (Artikel III-217) Qualifizierte Mehrheit im Rat	Einstimmigkeit im Rat (Artikel 308 EGV)
Vorläufige Zwölfstel (Artikel III-307) Ad-hoc-Verfahren	Ad-hoc-Verfahren (Artikel 273)
Modalitäten für die Bereitstellung von Eigenmitteln (Artikel III-314 Absatz 2) Qualifizierte Mehrheit im Rat - Anhörung des Parlaments	Einstimmigkeit im Rat (Artikel 279 Absatz 2 EGV)